Hans-Georg Ulrichs

'Wildes Zelotengeschrei', oder: Der 'berüchtigte' Hendrik de Cock und der 'blödsinnige' Reemt Wiards Duin.

Neue Perspektiven auf den kriminalisierten Anfang der altreformierten Afscheiding in Deutschland¹

Ist die Geschichte der Afscheiding in Deutschland am Ende? Der altreformierte Pastor – und Nestor der altreformierten Kirchengeschichtsschreibung in Deutschland! - Gerrit Jan Beuker wird in den kommenden Jahren Pastor beider reformierter Gemeinden in Laar sein, der volkskirchlichen reformierten wie auch der freikirchlichen altreformierten. Wächst nun zusammen, was zusammen gehört? Und wächst jetzt auf Grund von finanziellen Notwendigkeiten zusammen, was über zwei Dekaden theologische Gespräche nicht geschafft haben? Sind die Abgeschiedenen und die von ihnen Verlassenen wieder auf einem gemeinsamen kirchlich-institutionellen Weg? Das wäre wenige Jahre vor dem Gedenken '175 Jahre Afscheiding in Deutschland' 2013 und zu den 150-Jahres-Feiern mancher ostfriesischer Gemeinden ein kirchengeschichtliches Ereignis von Rang. Die folgenden Ausführungen wollen im Bewusstsein dieser gegenwärtigen Situation aus der Perspektive eines Wissenschaftlers, der nicht zu den Abgeschiedenen gehört, der deutschen Abscheidungs- und Abgeschiedenen-Forschung einige Hinweise für die zukünftige Arbeit geben. Neues etwa zu Hendrik de Cock und der niederländischen Afscheiding können hier nicht erwartet werden, und manches, was hier vorgeschlagen wird, mag in den niederländischen Forschungskontexten längst realisiert sein – nicht jedoch, so weit ich sehe, in der deutschen Forschung, weil diese natürlich von einer wesentlich kleineren Trägergruppe bewältigt werden muss. Darum

beginne ich zunächst mit einem kurzen Forschungsüberblick.

1 Bisherige Perspektiven (Forschungsgeschichte)2

1.1 Polemik und Apologetik

Am Anfang – nicht allein der *Afscheiding*, sondern der historisch-literarischen Auseinandersetzung der ersten Generation – stand Polemisches von Seiten der Volkskirche und Apologetisches von Seiten der 'Freigemachten' und natürlich auch umgekehrt: Polemik prägte die literarischen Angriffe der Separierten und Apologie die der Theologen der Staatskirche. Zur Letzteren gehörten aber auch recht unabhängige Institutionen wie die Emder Kirche, der Coetus der reformierten Prediger Ostfrieslands und die Classis der Grafschaft Bentheim.

1.2 Beweisführungen des historischen Rechthabens

Die Erinnerungen der ersten Generation der Separierten sollten zu verstehen helfen, dass sich auch eine quantitative Minderheit nicht irren muss. Die Berichte von den nicht mehr tolerablen Verhältnissen innerhalb der Großkirche und den eigenen Verfolgungen hielten die Meinung aufrecht, dass man mit der Afscheiding den richtigen Weg gegangen war. Die Selbstwahrnehmung war die einer gemeente onder 't kruis. Dies rief weitgehend eine Ignorierung durch die offizielle Großkirche hervor, da die altreformierte Kirche kein existenzbedrohender Gegner war, wenn wir an die Quantitäten und die jahrzehntelang versagten Korporationsrechte denken.

1.3 Kirchengeschichtsschreibung der 'Opfer'

Selbstverständlich korrespondierten auch bei den Altreformierten Selbstinszenierung und eigene Geschichtsschreibung. Da man weder bei der Afscheiding noch danach Mehrheiten fand – anders als in den Niederlanden! – war man eben von Anfang an und danach folgend 'Opfer' der Staatskirche geworden. Die Geschichtsschreibung war interessengeleitet und musste zeigen, dass die aufrechten, 'kleinen Leute' vom kirchlichen und staatlichen Establishment niedergehalten wurden, obwohl man nur das Beste im Sinne gehabt hatte: Treue zur Bibel und zur Tradition.

1.4 Kirchengeschichtsschreibung der 'Täter'

Dieses Bild übernahm dann auch die Großkirche, die sich spätestens ab den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts nicht etwa institutionell im Recht sah, sondern sich entsprechend der 'Opfer' als 'Täter' verstand. Dies war möglich, obwohl man keineswegs die Altreformierten ins Herz schloss. Vielmehr gefiel sich die Majorität der Großkirche über Jahrzehnte ebenfalls in anti-aufklärerischer Attitude und antiliberalem Affekt, weshalb es stille oder jedenfalls wissenschaftlich geäußerte Sympathien für die Separierten gab. Das reichte etwa von der anti-pietistischen und anti-aufklärerischen Geschichtsschreibung Ernst Kochs'³ über die Kohlbrügge-Sympathien in der Barth-Schule bis hin zur landeskirchlichen Erklärung von 1988, mit der man die 'eigene Schuld' gegenüber den Altreformierten bekannte.⁴

So verwundert es nicht, dass gegenwärtig die volkskirchlichen Reformierten große Sympathien für die Abgeschiedenen hegen. Diese erfreuliche innerkonfessionelle Annäherung darf aber nicht historiographisch dazu führen, die Ereignisse der Abscheidung entweder auf Seiten der Volkskirche unangemessen als schuldhaftes Tätertum zu dramatisieren⁵ oder gar nicht erst verstehen zu wollen, mit welchen Gründen Altreformierte seinerzeitig von Staat und Kirche kriminalisiert wurden. Die landeskirchliche Schulderklärung wurde von altreformierter Seite 'als ein Geschenk Gottes' empfunden, dass man 'gemeinsam zu einer grundsätzlich gleichen Bewertung der damaligen Hintergründe, Ereignisse und Folgen' gekommen sei.⁶ Eine solche Übereinstimmung kann aber nur erfreulich sein in dem Fall, dass die geschichtlichen Fakten objektiv richtig gedeutet wurden. Ist dies aber hier der Fall oder hat man sich nicht aus theo- und kirchenpolitischen Gründen der einen interessengeleiteten Perspektive angeschlossen?

1.5 Heutiger Stand

Das gegenwärtige Niveau altreformierter Kirchengeschichtsschreibung ist Gerrit Jan Beuker zu verdanken, der sich zweifach um die Geschichtsschreibung der Separierten verdient gemacht hat: Zum einen hat er es geschafft, die Dokumente zu einer synthetischen Gesamtschau zusammenzuführen und sie dabei auch für weitere Forschungen zu erschließen; zum anderen immunisieren seine 'mikrohistorischen' Darstel-

lungen vor einer Selbstidealisierung, die man sonst bei einer Geschichtsschreibung aus Opferperspektive zu gewärtigen hat. Durch Beukers Arbeiten wissen wir, wie verworren manche Anfänge waren und wie viele Irrungen und Wirrungen auch bei den Abgeschiedenen zu beklagen sind. So schreibt Beuker zwar pro domo sua Kirchengeschichte, konstruiert aber keine Heldengeschichten, sondern legt die Messlatte für eine differenzierte Sicht sehr hoch. Eine methodische Mode ist dagegen an der deutschen Forschung vorübergegangen, nämlich eine soziologisch orientierte Geschichtsschreibung. Vermutlich geschah dies zu Recht, weil die hier zur Verfügung stehenden Quantitäten qualitativ gesicherte Ergebnisse möglicherweise gar nicht zulassen. Sind die werdenden altreformierten Gemeindestrukturen tatsächlich anders als in vergleichbaren reformierten Landgemeinden? Es fehlten ja lediglich akademische Theologen, die zudem - wenn auch nicht immer gut beleumundet – aus den benachbarten Niederlanden kamen.

2 Andere Perspektive, erweiterte Horizonte

Über zwanzig Jahre lang hat G.J. Beuker viele Bausteine zusammengefügt und Wege aufgezeigt, die Geschichte der Afscheiding in Deutschland⁷ zu schreiben. Ohne sich gegen diese Historiographie abgrenzen zu wollen, sollen nun noch einmal neue Anstöße aus anderer Perspektive laut werden. Diese Perspektive ist die der öffentlich anerkannten Volkskirche, die sich in den Quellen⁸ wieder findet. Wie musste diesen Personen, die zu handeln hatten, die Afscheiding erscheinen? Und wie sahen sie die Agenten der Afscheiding?

Das Material soll gerade nicht gegen den Strich gebürstet werden, sondern es soll die Logik der Mehrheitsposition zu verstehen versucht werden, die wegen des im Abschnitt 1.4 geschilderten Sachverhaltes auch von Seiten der großen Traditionsträgerin später nicht mehr eingenommen wurde. Es mag der Vorwurf kommen, dass diese Perspektive (struktur-) konservativ sei – tatsächlich ist sie jedoch realhistorisch im tieferen Sinne, da ein größerer Teil des Gemeinwesens und die realen Machtverhältnisse besser in den Blick kommen.

Die historiographischen Horizonte müssen zeitlich und räum-

lich geweitet werden: Als Vorgeschichte muss das 18. Jahrhundert mitbedacht und die hannoversch-preußische Verwaltung und Politik als zeitgenössischer Kontext gesehen werden. Mit anderen Separationen, etwa mit Baptisten wurden schon Vergleiche gezogen, da diese in Ostfriesland gemeinsam und mit Überschneidungen zu den Altreformierten entstanden.⁹ Freilich gab es im 19. Jahrhundert zahlreiche konfessionelle Separationen in deutschen Landen, die teils schon quantitativ viel bedeutender als die Altreformierten waren.¹⁰

Wegen des frühen Kontaktes, des wohl gleichen Wurzelgrundes, der zweifellos zahlreichen Parallelen und der gemeinsamen Geschichte sind bei der Beschreibung der deutschen Verhältnisse stets die Niederlande mit im Blick zu halten. Aber es gilt auch Acht zu geben auf die Unterschiede, die weniger bei den deutschen und niederländischen Altreformierten als bei den Bedingungen und Kontexten im jeweiligen Land zu liegen scheinen.

Ich konzentriere mich nicht zuletzt deshalb auf Ostfriesland, weil wir dort mit Reemt Wiards Duin eine Person haben, die ganz früh Kontakt zu Hendrik de Cock hatte, in manchem ihm vergleichbar. Gehe ich ganz fehl mit der Annahme, dass Duin der deutsche de Cock hat werden wollen? Manches wäre angelegt gewesen, aber besonders Duins Persönlichkeit stand dem im Wege, so dass er zwar im Zusammenhang mit Hendrik de Cock, nicht aber in einem Atemzug mit diesem genannt werden darf. Duin bewirkte möglicherweise sogar, dass die ostfriesische Geschichte der Altreformierten anders, nämlich später begann, wobei frühe Altreformierte sich eben explizit mit Duin solidarisierten und sich mit ihm identifizierten. 'Starken Einfluß auf diese Bewegung hat in Ostfriesland ... Reemt W. Duin', wie schon E. Kochs feststellte. 12 Duin ist also tatsächlich, weil er den frühen de Cock mit der verspäteten Gründung der ostfriesischen Altreformierten verbindet, der 'erste ostfriesische Altreformierte' (Beuker) bereits vor den Gründungen altreformierter Gemeinden in Ostfriesland. Anhand seiner Geschichte und deren Auswirkungen soll meine Perspektive auf die Entstehungsgeschichte der Altreformierten dargestellt werden.

3 Ein exkommunizierter Schismatiker: Reemt Wiards Duin

3.1 Biogramm

Reemt Wiards Duin wird in Ostfriesland vor allem bekannt als entschiedener Gegenspieler des von Helias Meder (1761-1825)13 geprägten main-stream der reformierten Kirche. 14 Reemt Wiards Duin¹⁵ wurde am 5. Mai 1797 in Emden geboren, bestand nach einem dreijährigen Studium in Groningen (1823 bis 1826)¹⁶ mit Mühe das Examen. 17 Duin war 1827/1828 Pastor in Jarssum und Widdels, dann, nach obrigkeitlich verhinderter Berufung nach Friesland, von 1828 bis 1831 Prediger in Veenhusen und damit Mitglied des Coetus reformierter Prediger. 18 Dort offenbar psychisch erkrankt und unter psychosomatischen Symptomen leidend, erbat er im Herbst 1831 aufgrund eigener Einsicht in seine Erkrankung¹⁹, aber gegen die Interventionen seiner Frau seine Zuruhesetzung, die ihm 1832 wegen Blödsinnigkeit gewährt wurde.20 Fortan lebte er als unruhiger Privatier 'mit der Neigung, jeden zu beleidigen, der nicht seines Sinnes war',21 in seiner Heimatstadt Emden. Über seine wirtschaftlichen Verhältnisse finden sich divergierende Angaben: Es hielten sich Gerüchte, dass er durch den Familienbesitz seiner Frau gut leben könne, allerdings weist ebendiese im Schriftwechsel mit den Behörden mehrfach auf die hohen Schulden ihres Mannes hin.²² Trotz Besserung seines geistigen Zustandes wird seinem Antrag auf Wiederberufbarkeit ins Pfarramt von den Behörden nicht stattgegeben. Duin veröffentlicht – noch vor der niederländischen Afscheiding – erste Schriften, diese noch ohne persönliche Schmähungen und von der Zensur genehmigt,23 und predigt an verschiedenen Orten in den niederländischen Provinzen Groningen und Friesland;24 eine erneut angestrebte Berufung dorthin kommt allerdings nicht zustande, obwohl der Coetus Duin wieder für qualifiziert hält und ihn gehen ließe.25 Im Jahr 1837 befindet er sich bei den Abgeschiedenen²⁶ in Friesland und hat Kontakt zu Hendrik de Cock in Ulrum. In den Jahren 1837/1838 hält er sich im Zusammenhang mit der Entstehung der prae-altreformierten Gemeinschaft in Wolthusen nahe Emden auf, wohin er wohl auch den beruchte de Cock vermittelt hatte.27 Davon kann in schönen 'Räubergeschichten' berichtet werden, die auch Heutige so gerne lesen, weil den Obrigkeiten ein Schnippchen geschlagen wurde. Das evoziert

aber einen falschen Blick auf die Geschehnisse, die aus Sicht der Obrigkeit – zunächst – schlichtweg kriminell, aus der Perspektive der etablierten Kirche mindestens als obskur eingeschätzt werden mussten. De Cock scheint im Übrigen gar nicht überall in deutschen Landen bekannt gewesen zu sein. 1839 kommt es zum abschließenden Konflikt Duins mit dem Emder Coetus. Im selben Jahr erhält Duin dann doch eine feste Anstellung als altreformierter Pastor in Friesland, die er aufgrund persönlicher Konflikte aber bereits 1840 wieder verliert. Duin stirbt am 6. Februar 1843 während einer Kur in Lingen und hinterlässt Frau und einen im Jahr 1831 geborenen Sohn.

3.2 Theologischer Dissens und soziologische Distanz

Vermutlich darf als ein wichtiger Grund für die neuen Dissenter neben den hier zu betrachtenden Altreformierten etwa auch die zeitgleich in Ostfriesland Fuß fassenden Baptisten – nicht übersehen werden, dass sie in einer gewissen soziologischen Distanz zum kirchlichen Establishment standen oder gerieten, so wie es für die Niederlande festgestellt wurde: 'The ministers of the former public church were so assimilated into bourgeois high culture, and their efforts to moralize and educate took differences in social and cultural status so completely for granted, that it is hard not to suspect some kind of protest against this cultural domination in the emergence of the 'New Dissent'.'29 Die damalige reformierte Kirche in den Niederlanden wird als modern 'rationalistisch' und liberal charakterisiert; durch ihre gesellschaftliche Stellung nicht zuletzt auch in Sachen der Bildung standen die Abgeschiedenen in sozialer Spannung zur Volkskirche und ihrem Führungspersonal.31 Entsprechend warb Duin, der die niederländische Situation ja gut kannte, auch in seinen Schriften immer wieder um die nicht 'verbildeten' Menschen. Es gab neben und um Duin eine Gruppe Unzufriedener, die sich in der Kirche nicht repräsentiert fühlten.

3.3 Theologischer 'Vatermord'?

Duin hatte die Theologie Helias Meders und die reformierte main-stream-Lehre, was bislang in der Forschung unerwähnt geblieben ist, sicher bereits als Schüler kennen gelernt. Der 1797 in Emden Geborene besuchte wohl ab 1803 die

Schule, später während der Zeit der 'Befreiungskriege' den Katechismusunterricht bei den reformierten Predigern. Mit einiger Wahrscheinlichkeit lernte er dort beide frühen Unterrichtsbücher Meders von 1793 und 1796 kennen.32 Aufgrund späterer Erwähnungen³³ können wir annehmen, dass Duin sich aber als Schüler des konservativ-calvinistischen Carel Pantekoek (1758-1834)³⁴ verstanden hat. Nach einigen Jahren als Hilfslehrer hauptsächlich in Ostfriesland, in denen er diese Bücher selbst weiterbenutzt haben könnte, besuchte Duin die Emder Lateinschule, in dessen Umfeld die von Meder repräsentierte Mehrheitstheologie sicherlich nicht in Frage gestellt wurde. Nur argwöhnen kann man, ob aus dieser Zeit – möglicherweise auch auf Grund persönlicher Begebenheiten und Begegnungen – noch Ressentiments Duins gegenüber Meder bestanden oder ob Duin sich gar gedrängt fühlte, mit seiner Kritik einen aus seiner Sicht notwendigen theologischen und kirchlichen 'Vatermord' zu begehen.35 Möglicherweise war allerdings das Studium in Groningen von 1823 bis 1826 noch viel 'traumatisierender' für Duin, herrschte dort doch auch vor Petrus Hofstede de Groot (1802-1886), gebürtig aus dem ostfriesischen Leer, und seiner 'Groninger Schule' liberale Theologie vor, nicht zuletzt repräsentiert durch Herman Muntinghe (1752-1824), den von Meder geschätzten Studienkollegen.³⁶ Ob Duin sowohl Hofstede de Groot als auch de Cock aus dem Studium kannte?

3.4 Duins Angriff: Die geistliche Hurerei

Duins Angriffe auf die reformierte Kirche Emdens und Ostfrieslands finden sich besonders in seiner Schrift Emdens en Oostvrieslands geestelijk hoerdom of ontrouw aan den God der vaderen (Emdens und Ostfrieslands geistliche Hurerei oder Untreue gegenüber dem Gott der Väter), die 1837 in Amsterdam gedruckt wurde; das Vorwort ist auf den 10. Mai 1837 datiert, eine Auslieserung nach Ostfriesland findet nach Duins Angaben aber erst am 7. April 1838 statt. Feinen scharsen, wegen der entsprechenden Zitate (Jesaja 1:24; Hesckiel 16:35 als Zwischenüberschriften S. 1 bzw. S. 36) wohl prophetisch gemeinten Ton der Anklage rechtsertigt er damit, dass das leise Sprechen die Kirche hätte 'versaulen und verkrebsen' ('verrotten en verkankeren') lassen (S. v). Zwar sei es nicht seine Intention,

jemand zu beleidigen (vgl. S. vi, S. 40), dennoch finden sich dann zahlreiche beleidigende Ausdrücke (etwa: Meder sei 'ein Stück totes Fleisch' ('een dood stuk vleesch') gewesen, S. 19, Anm.) und herabsetzende Vergleiche (etwa: Meder hätte von christlicher Tugend so viel Kenntnis gehabt wie Mohammed, S. 81) - Duins kirchliche und theologische Gegner werden zumeist mit dem Teufel, er selbst dagegen mit einer direkten göttlichen Berufung in Verbindung gebracht. Nicht ungeschickt rekapituliert Duin zunächst die so segensreiche Geschichte der Gott treuen Stadt Emden vom Reformator Georg Aportanus an bis hin zum pietistischen Kirchenhistoriographen Eduard Meiners und seinen Nachwirkungen (S. 9-16), um dann umso kräftiger das prophetische Scheltwort laut werden zu lassen. Sowohl im Lob als auch in der Anklage parallelisiert Duin Emden mit Jerusalem – durchaus in Entsprechung zu einer Denkfigur des niederländischen Calvinismus, die eigene Kirche und das eigene Land typologisch mit Israel zu verknüpfen. Der erste, der in Emden die Einheit des wahren Glaubens aufgewühlt habe, sei Christian Hinrich Olck (1753-1804)38 gewesen, der zwar zunächst in Manslagt und sogar in den ersten Amtsjahren in Emden noch rechtgläubig gepredigt habe (vgl. S. 16f.), dann aber 'im Jahre 1784 ... zur Lehre von der allgemeinen Gnade' ('in 1784 ... tot de leer de algemeene genade', S. 17) abgefallen sei. Fünf Jahre später erhielt Olck Helias Meder als 'Helfer' ('medehelper'), womit in 'der alten Mutterkirche' ('de oude moederkerk') ... 'der Friede gestört' ('de vrede gestoord') gewesen sei; diese beiden 'Neuleuchter' ('nieuwelichters') hätten vor leeren Bänken gepredigt, während die Vertreter vom 'oude licht' hohes Ansehen genossen hätten. Deren Partei habe dann mit dem Niederländer Carel Pantekoek große Unterstützung erfahren, der treu bei den Lehren Calvins und der Dordrechter Synode geblieben sei (S. 18, vgl. auch S. 96f., wo auf dessen letzte Schriften verwiesen wird).

Meders besondere Schuld sei es, so Duin, dass mit seinem in Geltung stehenden Unterrichtsbuch die Jugend bereits abtrünnig würde. Duin nennt Meders *Kort onderwijs* von 1824³⁹ 'das verhüllte Schmutzbuch' ('het bedekte prulboek') und eine 'Lumpen-Schrift' ('voddig geschrift', S. 21f., Anm. et passim). Es mangele an Sündenbewusstsein besonders bei den 'Kirchenlehrern': Sie predigen davon zu lax und üben

keine Kirchenzucht. Damit würde falsch, nämlich zu gering, von Gott, dessen Hoheit und Heiligkeit man nicht kenne (vgl. S. 46 et passim), und falsch, nämlich zu optimistisch, vom Menschen geredet. Lehre und Zucht seien in Unordnung geraten. Duin polemisiert geradezu gegen die guten Werke, von denen Meder vorgibt, besonders viel zu wissen, denn warum hätte er sie sonst derart umfangreich dargestellt? Auch die eigentlich wohlmeinenden Pastoren seien gezwungen, sich zu versündigen, hätten sie doch mit Meders Kort onderwijs ein ketzerisches Buch für den Unterricht und müssten durch die vom Staat aus bürgerlichen Gründen vorgeschriebene Konfirmation Personen ein 'Bekenntnis' abnehmen, das diese gar nicht für wahr hielten (S. 25).40 Während die Großkirche es also zuließ, aus dem für die reformierte Freiwilligkeitskirche wesentlichen Akt des Glaubensbekenntnisses ein staatlich sanktioniertes Rechtsinstitut zu machen, das dem bürgerlichen Wohl, nicht aber der 'Gemeinschaft der Heiligen' diente, vertrat Duin die 'alt-reformierte' Ansicht. Überhaupt drängte nach Duins Meinung die Hannoversche Regierung die Reformierten mit ihren angestammten Rechten zurück, wie etwa in den Schulen, wo auf reformierte Lehrer lutherische folgten (S. 30f.), oder durch die Regelung, dass mindestens einmal im Monat auf reformierten Kanzeln hochdeutsch zu predigen sei (S. 28).41 Dabei geht es Duin gewiss nicht um einen banalen Konfessionalismus, denn er nennt immer wieder, auch in früheren Schriften, gerade Martin Luther als Kronzeugen seiner Theologie, die den Menschen bei dessen Erlösungsbedürftigkeit behaftet. Duin klagt nicht nur an, sondern fordert auch widerständige Akte: Meders Buch möge man zerreißen und ins Feuer werfen (vgl. S. 67, S. 81) und hochdeutsche Gottesdienste verlassen (vgl. S. 30, Anm.). Anders als Meder wendet sich Duin auch mit 'heiligem Zorn' gegen kulturellen und gesellschaftlichen Fortschritt und verwirft neben den Impfungen (S. 32f., S. 54) auch das Theater; beide seien weltlich. Bei diesem radikalen Nein zu Welt und Mensch vermag man Duins Worte, 'Gott ist der Gott der Freude und des Erfreuens' ('God is de God der blijdschap en der verheuging', S. 90), kaum nachzuvollziehen.

Entsprechend der biblischen Prophetie hegt Duin trotz seiner Schelt- und Drohworte Hoffnung für die Zukunft, wenn die Sünde endlich als die Ursache aller Missstände verstanden

würde. Dazu müssten aber Pastoren und Lehrer, Alte und Junge, Eltern und Kinder sich nicht weiter von den blinden Blindenführern führen lassen (vgl. S. 44 et passim). Der Schade begänne nämlich bereits an den Universitäten, die Brutstätten des Satans seien (vgl. S. 44); dort sollten die Studenten nicht einfach für wahr halten, was andere lehren (S. 57), sondern alles am biblischen Wort und an den alten Bekenntnissen wie dem Emder und dem Heidelberger Katechismus sowie an den Dordrechter Kanones messen (vgl. S. 47, vgl. auch S. 66), womit er freilich nicht 'allein die Buchstaben der toten Rechtgläubigkeit anempfehlen wolle' (S. 59).

Ein theologisches Schibboleth ist dabei die Frage nach der Gnade und der Prädestination. Wer hier nicht das ganze Elend des Menschen und Gottes freie Gnade in Form des Supralapsarismus lehre, sei Arminianer und Remonstrant und damit ein Ketzer wie alle Pelagianer und 'Soccianer'. Diesen Maßstab legt Duin nun an Meders Kort onderwijs von 1824 an und vergleicht die Fragen 1-3 des zehnten Abschnitts (S. 80) mit den längeren Ausführungen des 22. Kapitels des Emder Bekenntnisses von 1594⁴³ (S. 68-79), wo der orthodoxe Calvinist Menso Alting die eeuwige praedestinatie Gods lehrt, die im unveränderlichen Gott begründet ist. Auch wenn der Terminus nicht benutzt wird, so steht dahinter doch die Vorstellung eines decretum absolutum, das dann eher zur Gotteslehre und weniger zur Soteriologie gehört; dem intransigenten Duin fehlt die Weisheit, die Meder in seinem Unterrichtsbuch zu einer gewissen bescheidenen Milde führte: 'Hat uns Gott die einzelnen Verfügungen derselben eröffnet, und können wir sie immer ergründen? – Nein; darin zeigt sich uns eine unergründliche Tiefe des Reichthums, der Weisheit und der Erkenntnis Gottes. – Was folgt daraus? – Daß wir uns nie vermessen, Gottes Beschlüsse zu durchschauen, noch uns bemühen, dieselben in ihren Theilen vorherzubestimmen.' (Kurzer Unterricht, Abschn. x, Fr. 5 und 6) Duin glaubt, dass die Hölle gejauchzt haben dürfte, als Meders Unterrichtsbuch eingeführt worden sei (S. 81): Zwar führt auch Meder einen Plan Gottes von Ewigkeit her an, aber dieser zielt dann doch auf die Erlösung der sündigen und schuldigen Menschen durch Jesus Christus – während Duin nach strenger Dordrechter Tradition sicher meint, dass Christus zwar der Erlöser ist, aber nur für die nach Gottes Beschluss Vorherbestimmten, während die NichtErwählten nicht erlöst werden. Hier steht also die 'allgemeine Gnade' (Meder) gegen die 'freie Gnade Gottes' (Duin). Und natürlich ärgert es Duin, dass dieses wichtige Lehrstück bei Meder eher schmal behandelt wird, dieser aber dagegen den 'doode[n] pligten' 57 Fragen widmen kann (vgl. S. 81).

3.5 Publizistisches und kirchenpolitisches Rumoren

Einige Abschnitte dieses Duinschen Pamphlets sind dann anonym – und wohl ohne Wissen des Verfassers⁴⁴ – übersetzt in der Hengstenbergschen Evangelischen Kirchen-Zeitung noch kurz vor Jahresende 1837, also bereits mehrere Monate vor Erscheinen des Büchleins in Ostfriesland, abgedruckt worden.45 Auch hier intendierte der Zeitungsherausgeber, Öl ins kirchenpolitische Feuer zu gießen – und tat es mit Erfolg. Im darauf folgenden Sommer 1838 wurde, wiederum anonym, eine Gegendarstellung veröffentlicht,46 dessen Verfasser Duins Schrift Hoerdom bekannt gewesen sein wird. Hierin wird die enge Verbundenheit der resormierten Kirche Ostsrieslands zu den Niederlanden genauso betont wie die seit der Reformation praktizierte Lehrfreiheit der ostfriesischen Reformierten ohne Symbolzwang. Vielmehr gelte allein die Bibel als Bekenntnisgrundlage. Dafür stünde auch Helias Meder, der 'ein würdiger und gelehrter Prediger der Reformierten Gemeinde zu Emden [war], welcher während der Jahre 1789 bis 1825 in Vereinigung mit seinen damals lebenden würdigen Kollegen Slevoigt, Penon, Kater, Krul[l], Pantekoek und anderen jetzt noch mit Segen wirkenden Boten des Herrn seinen Dienst getreu und zur Ehre seines großen Senders wahrgenommen, und sich durch seinen Eifer für die reine Lehre Jesu in der Gemeinde und durch seine Schriften in der gelehrten Welt einen ruhmwürdigen Namen erworben hat'.47 Hier wird also ein anderes Bild gezeichnet als das Duins. 'Man findet weder solche, welche mit eiskalter Vernunft das Wesen des Christenthums zu verdrängen suchen, noch solche, die geleitet von dunkeln Gefühlen, einem groben Mysticismus huldigen. Vor beiden Extremen wird vielmehr ernstlich gewarnt'.48 Dagegen seien das 'wilde[.] Zelotengeschrei ..., die Einseitigkeit, Ungerechtigkeit und lieblose Verketzerungssucht des Verfassers' des ersten Berichts, also Duins und seines übersetzenden Bearbeiters, 'nicht [zu] verkennen'.49 In diesem Zusammenhang benutzt der Schreiber das Wort

Heuchler. Schließlich repliziert im Oktober 1838, also nach der Zuspitzung des Falles Duin (vgl. unten 3.6) jemand, der offenkundig Duin und den sich Abscheidenden nahe steht und deren Kriminalisierung beklagt. 50 Nicht nur wird eine Berufung Duins auf die Pfarrstelle in Wolthusen vom Magistrat verunmöglicht,51 sondern die Zensur verbietet die Verbreitung der Hoerdom-Schrift,52 indem gegen Duin wegen Verstosses gegen das Allgemeine Preußische Landrecht (Zweyter Theil, Zwanzigster Titel, §§151 und 244) ermittelt wird: 'wegen Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates, auch Beleidigung aufgenommener Religions-Gesellschaften und wegen Beleidigung des reformirten Kirchen-Raths in Emden'.53 Dabei hat der reformierte Coetus unmittelbar nach der Auslieferung der Hoerdom-Schrift Anfang April 1838 agiert und ein Exemplar an das Königliche Criminal-Amt zu Emden eingesandt⁵⁴ und damit die Verfolgung Duins jedenfalls mit initiiert.55

3.6 Duin und der Coetus

Zurück ins Jahr 1837: Die 'prophetische' Schrift Duins fand mit mehreren Hundert Exemplaren guten Zuspruch, allerdings auch schon kritische Nachfragen seitens des Coetus. 56 Sicherlich nicht als verkaufsfördernde pr-Aktion gedacht, sondern wohl weiterhin erregt vom Geschriebenen, verursacht der Versasser eine Zuspitzung der Situation; das Handeln Duins wird am Ende gar strafrechtlich relevant.⁵⁷ Wenige Tage nach Unterzeichnung des Hoerdom-Vorworts nimmt Duin im Mai 1837 an der Coetus-Sitzung teil, und zwar bereits mit dem Vorhaben, nicht 'die Rolle eines stummen Hundes zu spielen'.58 Zunächst bringt er seine Kritikpunkte wie Besetzung der Lehrerstellen und Konfirmation vor, findet aber kein Gehör – und keinen Niederschlag in den Coetus-Protokollen. Im Juli widerspricht er dann im Coetus einer vorgelegten Abhandlung über die Erbsünde,⁵⁹ um es schließlich am 5. September 1837⁶⁰ zum Eklat kommen zu lassen: Statt eines kurzen und deutlichen, mithin rechtgläubigen Unterrichtsbuchs besäße die Kirche seit 1824, also mit Meders Kort onderwijs, 'ein weitläufiges, dunkles, verhülltes und totes Schmutzbuch' ('eene wijdloopige, donkere, bedekte en doode prul'), wie Duin aufgrund einer schriftlichen Vorlage erklärt. Duin selbst bezeugt, dass er damit großen und überraschenden Widerspruch hervorgerufen

habe. Auch wenn er nach eigenem Verständnis eine 'Reformation' anstrebte und in jedem Fall eine Afscheiding oder Separatie⁶¹ verhindern wollte, war ihm wohl in Verfolg seiner Schrift noch zusätzlich nach einer 'prophetischen Zeichenhandlung' zu Mute. Demonstrativ zerreißt Duin mit oder unmittelbar nach dem Ende der Coetus-Versammlung Meders Kurzen Unterricht in holländischer und deutscher Version und erklärt sich noch in weiteren Anliegen, bleibt aber ohne Antwort. Wer will es dem Coetus verdenken, dass dieser provozierte Skandal verstörend gewirkt haben muss? Das Protokoll vermerkt nur beim Tagesordnungspunkt 'Schließung der Sitzung': 'Nach einigen Wortwechseln, welche jedoch von einer Art waren, dass davon füglich keine Aufzeichnungen gemacht werden', schließt der Präses die Sitzung. 62

Nachdem die Hoffnung des Coetus, der Vorfall könne sich in der Zwischenzeit geklärt haben, enttäuscht worden war, wuchs der coetuale Widerwillen gegen Duin, so dass man ihn auf einer außerplanmäßigen Sitzung am 3. April 1838, soeben war die Hoerdom-Schrift nach Ostfriesland ausgeliefert worden, bat, die Zusammenkunft zu verlassen. 63 Duin war klar, dass man ihn als 'kläffenden Hund' ('bassenden hond') ansah.⁶⁴ Sein schriftlicher und tatsächlicher Verriss des Mederschen Unterrichtsbuches seien 'Grund genug für die Herren, um mich wie einen Hund aus der Versammlung zu jagen ... Ich ging fort und bin dort auch noch nicht wieder erschienen'. 65 Duin bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Deputierten der vergangenen Coetus-Sitzungen, ahnt jedoch, dass er dort kein Gehör mehr würde erwarten dürfen. Und in der Tat fasst man an eben diesem 3. April 1838 den Beschluss, Duin die Teilnahme an den Sitzungen zu verbieten. Dieses wohl ahnend, ruft Duin noch beim Verlassen der Coetusversammlung aus: '[N]u zal ik het aan de kerk brengen'. 66 Nicht Duin, sondern andere Coetus-Mitglieder machten dieses Gebaren dann wohl öffentlich, zumal der Coetus einen Bericht an das Konsistorium zu senden beschlossen hatte.⁶⁷ Das Konsistorium wird seinerseits die Polizeibehörden verständigt haben.

Bereits am 4. August 1838 wird Duin der Beschluss des Emder Kirchenrates mitgeteilt, dass er 'sich von der Feier des Abendmahls in unserer Gemeinde zu enthalten habe, bis die kriminalpolizeiliche Untersuchung ... beendet sein wird'. ⁶⁸ Das war die

scharfe Form der Kirchenzucht. Ob man wirklich gehofft hat, dass der Inkriminierte nochmals zur Vernunft kommen würde und wieder in die Bekenntnisgemeinde zurückkehren könne? Namens des Kirchenrates unterzeichnet Hugh Mackay (1764-1847)⁶⁹, der seinerzeit auch als Coetus-Präses fungierte; dieser hatte also die besondere Aufgabe, den 'Fall Duin' im Sinne der etablierten Kirche zu einem Abschluss zu bringen. Am 25. und am 28. August 1838 scheint es jeweils längere Vernehmungen Duins durch die Justiz-Canzley Emden gegeben zu haben. 70 In diesen Monaten gab es an verschiedenen Orten in Ostfriesland außerhalb der etablierten Kirche Gottesdienste mit de Cock und Duin, in denen auch das Abendmahl gefeiert wurde (s.o.). De Cock und besonders auch sein ostfriesischer 'Handlanger' Duin mussten also als tatsächliche Gefahr für die staatlich gebundene Kirche angesehen werden, da mit Predigt und Abendmahl kirchenbegründende Handlungen stattfanden. Nur so sind auch die scharfen Maßnahmen von Kirche und Staat zu verstehen.

3.7 Duins Idee einer öffentlichen Disputation

In seinen beiden im Jahr 1839 folgenden – ebenfalls in Amsterdam und in mehreren Auflagen gedruckten – Schriften entwickelt Duin eine Idee, um sein Anliegen doch noch in die kirchliche Öffentlichkeit bringen zu können, obwohl staatliche Zensur, coetualer Ausschluss und gemeindliche Kirchenzucht dagegen wirkten. In der Schrift Reformatie! Reformatie! zij onze zinspreuk rekapituliert er die soeben geschilderten zurückliegenden Vorkommnisse und nennt dann als notwendige Schritte zu einer Reformatie die Veränderung oder den Austausch der kirchlichen Personen (vgl. S. 19f.), den Boykott 'falscher' Hochschullehrer (vgl. S. 20-22) und die Einführung eines verbindlichen Bekenntnisses (vgl. S. 22f.) – und bestätigt also damit die Existenz der von Meder stets betonten Lehrfreiheit der Emder und ostfriesischen Kirche. Und dann stellt Duin seinen Plan eines theologischen show-down vor. Ob er sich berufen sah, tapfer den gereinigten Glauben zu bekennen und eine 'Reformation' zu erzwingen? Offenbar schien ihm die Zeit für die endgültige Entscheidung gekommen zu sein: Die Große Kirche Emden, also die so genannte Moederkerk, möge gegebenenfalls ausgeräumt werden. 'Versammelt alle Lehrer, die dem reformierten Bekenntnis zugetan sind aus der ganzen

Provinz'⁷¹ sowie je nach Gemeindegröße ein oder zwei Deputierte der Presbyterien. 'Auf dieser Versammlung werde ich, so der Herr will, auch erscheinen; dann können die Stücke, die in der Protestatie [i.e. die folgende Schrift] enthalten sind, durch mich und die Brüder abgehandelt werden. Ob das eine Woche oder länger dauern wird, kann ich unmöglich vorher festlegen.'72 (S. 24) Duin fordert alle Verantwortlichen auf, eine solche 'Konferenz oder öffentliche Disputation' ('conferentie of openbare disputatie', S. 29) zu ermöglichen. Immerhin scheint Duin tatsächlich noch geglaubt zu haben, die reformierte Kirche reformieren zu können; eine Separation mag er seinerzeit also – trotz des niederländischen Vorbilds – nicht angestrebt zu haben.

Mit der Schrift Rondborstige protestatie (Freimütige Protestation) erscheinen unmittelbar darauf Duins Disputationsthesen.⁷³ Seiner unhaltbaren Situation in Kirche und Verwaltung Ostfrieslands bewusst, wendet Duin sich in der Widmung an den Hannoverschen König Ernst August, dessen Protektion für die Kirchenversammlung er erbittet. Nach Duin sollten die Unterzeichner in 28 Paragraphen aufgrund des diep verval der Kirche ihre Einigkeit erklären über Bibel und Bekenntnis: Die Bibel ist unfehlbar (§1); es gelten altkirchliche und reformatorische Bekenntnisse (§2); die moderne, aber falsche verlichting (Aufklärung) sei als Ketzerei abzulehnen (§3), wogegen tapfer bekannt (§4) und woraufhin irrende Lehrbücher abgeschafft und das Unterrichtswesen reformiert werden müssten (§§5-11); eine bekenntnismäßige Vorbereitung und Ausrichtung des theologischen Studiums sei zu gewährleisten (§§12-15), die Einführung eines verbindlichen Bekenntnisses anzustreben (§16) sowie Strukturreformen in der Kirche, die auf mehr presbyteriale Legitimation zielten, durchzuführen (§§17-20), um auch die Praxis von Konfirmation (§21), Taufe und Abendmahl (§22f.) u.a. zu verbessern. Als theologische Gravamina werden die Sündenlehre (§24), die Bußzucht und die Prädestination (§25) genannt und schlussendlich gegen die Verfolgung der unterdes Abgeschiedenen in den Niederlanden, mit denen sich Duin verbunden wusste, protestiert (§28). An mehreren Stellen votiert Duin hier für die 'kleinen Leute' und gegen alte Vor- und Exklusivrechte der Besitzenden und Mächtigen – wie schon ein Jahr zuvor: Meders Buch sei nicht

nur dunkel, sondern 'viel zu weitläufig und ausgedehnt ..., um durch die arbeitende Klasse der Menschen mit Vorteil gebraucht werden zu können'.74

Duin, der sich unterdes dann doch als von der hiesigen reformierten Kirche abgeschieden erklärte,75 blieb sowohl die königliche Protektion als auch der göttliche Wille (zo de Heere wil) vorenthalten. Die große Kirchenversammlung fand in den Jahren 1838 und 1839 nicht statt, auch wenn es einige wenige Unterstützer für Duins Sache gegeben zu haben scheint, aus deren Kreis im Frühsommer 1839 auch die Symbolfrage auf die Tagesordnung des Coetus gelangte.⁷⁶ Duin wich nochmals kurzfristig ins Nachbarland aus, ohne dort Fuß fassen zu können, zumal er dort mit deutschem Haftbefehl gesucht wurde.⁷⁷ Die strafrechtliche Verfolgung holte ihn noch ein: Duin verbüßte vom 27. Januar bis zum 27. April 1841 eine dreimonatige Haftstrafe, da 'die unehrbietigen, in aufregendsten Style abgefassten Aeußerungen gegen bestehende Vorschriften der kirchlichen Behörde, die Lästerungen gegen die Mehrzahl der reformirten Prediger dortiger Provinz und die schweren Beleidigungen des reformirten Kirchenraths zu Emden' in seinen Schriften eine mildere Strafe gar nicht zuließen, wie das Hannoversche Justizministerium meinte. Allerdings möge 'durch eine möglichst schonende Vollstreckung der Strafe den sonst etwa für seine Gesundheit zu besorgenden nachtheiligen Folgen vorgebeugt' werden. Nach dieser Zeit des Scheiterns innerhalb der Kirche, sowohl innerhalb der liberalen Volkskirche als auch der abgeschiedenen Bekenntniskirche in den Niederlanden, und den behördlichen Verfolgungen scheint Duin ein gebrochener Mann gewesen zu sein. Schon krankheitsbedingt konnte er kein geistliches Amt mehr ausfüllen. Frühzeitig und sicherlich tief enttäuscht und einsam starb er Anfang des Jahres 1843.

3.8 Resümee

Nicht Helias Meder war Extremist der Aufklärung oder ketzerischer Traditionen des reformierten Protestantismus, sondern Reemt Wiards Duin war radikaler Außenseiter mit Hang zur Selbstmarginalisierung. Meder dagegen repräsentierte die sich in diesen Jahrzehnten ausbildende Volkskirche, während Duin ein Schismatiker, wenn auch quasi wider Willen, war, der auch

den Weg von der puristisch verstandenen Bekenntnis zur offeneren Volkskirche nicht mitgehen wollte.

Coctus und Kirchenrat haben scharf auf Duin reagiert. Aber sie agierten nicht überstürzt, sondern reagierten auf für sie unhaltbare Angriffe eines unkontrollierten Abtrünnigen, der schon Jahre zuvor in damaliger Terminologie als Blödsinniger für derart psychisch erkrankt erklärt wurde, dass er zur Ausübung seines geistlichen Amtes nicht in der Lage wäre. In den Augen der kirchlichen Verantwortlichen konnte ein solcher Abweichler nicht Recht haben. Sie fühlten sich bei ihrem Agieren sicherlich ihrerseits im Recht und übersahen, dass zum einen möglicherweise einige Kritikpunkte Duins wenigstens bedenkenswert gewesen wären und zum anderen, dass Duin einfach eine tragische Gestalt war, deren ernsthaftes Ringen um theologische Erkenntnis, aber auch um praktische Kirchengestaltung wohl außer Frage stehen dürfte. Liest man heute Duins scharfe, teils beleidigende Texte, wähnt man einen religiös-wahnhaften Mann als Verfasser vor sich zu haben. Wenn Beukers Resümee, Duin sei 'der erste altreformierte Ostfriese' gewesen⁷⁸, stimmt, dann wird man schließen müssen, dass die altreformierte Geschichte Ostfrieslands keinen glücklichen Anfang nahm. Nicht Willen zur Reform der Kirche, die sich als semper reformanda versteht, sondern rational unzugänglicher Fanatismus waren dabei prägend – und damit verkörperte Duin dann aber auch genau den Typus von Frömmigkeit und Theologie, den der volkskirchliche Meder in Form der bevindings-Theologie⁷⁹ bereits in den 90er Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts literarisch bekämpft und dem er Unvernunft, ethische Tatenlosigkeit und Separatismus vorgeworfen hatte.

4 Duins Anhänger und Nachfolger

An jedem Ort altreformierter Gemeindegründungen in Deutschland gibt es interessante Laien-Personen innerhalb der reformierten Kirche, mit deren Namen die kirchliche Opposition begann. Es ist nicht außer Acht zu lassen, dass gerade die Einzelnen, motiviert durch ihr religiöses Gewissen, bestimmt auch durch große seelische Nöte hindurch gegangen sind, bevor sie auf Grund ihres separatistischen Handelns dann sogar von

Staats wegen strafrechtlich verfolgt wurden. Die Staatskirche konnte ja nicht wirklich Menschen exkommunizieren. Die Abgeschiedenen wurden nicht ausgeschlossen, sondern schieden sich ihrerseits von der Mehrheitskirche.

Die werdenden und gewordenen Altreformierten in Ostfriesland sind nicht ausschließlich auf R.W. Duins Wirken zurückzuführen, und schon gar nicht diejenigen in der Grafschaft Bentheim. 80 Aber manche seiner Unterstützer und deren Familien finden sich bei den altreformierten Gemeindegründungen.81 Unübersehbar ist, dass Duin, der doch über Jahre die Nähe Hendrik de Cocks suchte, ähnliche Motive für sein Tun geltend machte wie später die Altreformierten. Die Erfahrungen mit Duin haben Kirche und Staat bei der Entstehung der Altreformierten hellhörig werden lassen. Insofern lassen sich an ihm wichtige Momente zeigen, die das kirchliche und behördliche Verhalten mitbestimmt haben dürften.

Wie spätere Altreformierte beklagte auch Duin den theologischen Niedergang der Kirche. Bibel und Bekenntnis sind bis heute die zentralen Schlagworte. Treue zu den 'Vätern' gehört ebenso dazu. Nur sind dies ja erst noch zu interpretierende Kategorien. Die Altreformierten und Duin waren gerade nicht die Bewahrer der – lokalen – Tradition, sondern wollten mit dem Niederländischen Glaubensbekenntnis und den Dordrechter Lehrregeln Neues einführen,⁸² Duin mit den Lehrbüchern von Borstius und Faukelius erst recht. Auch verstand man unter 'Vätern' ja eben keine lokalen Repräsentanten – das wären ja Katerberg (Bentheim) und Meder (Ostfriesland) gewesen-, sondern die Schriften vor allem der Nadere Reformatie. Gewiss konnten diese auch in den deutschen Gebieten der Afscheiding eine geistliche Breitenwirkung erzielen, aber die theologische Kompetenz der Rezipienten wird man nicht allzu hoch ansetzen dürfen. Die 'Alten' hatten eben Recht, weil man mit ihnen den Protest gegen die gegenwärtige Kirche ausdrücken konnte. Es waren darüber hinaus durchaus unterschiedliche Gruppierungen und Personen aus der niederländischen Afscheiding, die in den ersten Jahren die deutschen Altreformierten betreuten und beeinflussten. Dabei gab es so manche Findungsphase oder 'Sichtungszeit'. Die hannoverschen Behörden scheinen bei den auswärtigen Predigern im Ganzen zwar genau hingeschaut zu haben, aber ihnen doch den Aufenthalt in Deutschland nicht

grundsätzlich verunmöglicht zu haben. Betreuung der Separierten wurde geduldet, weitere Missionsarbeit jedoch nicht. Ein Verbot in Sachen Religion wäre einfach nicht mehr zeitgemäß gewesen, die Begrenzung der sektiererischen Umtriebe war allerdings staatszweckgemäß. Durch die unterschiedlichen Richtungen, von denen aus den Niederlanden Hilfe kam, war die Situation nicht nur innerhalb der abscheidenden Gemeinden, sondern besonders auch für die Behörden und für die Volkskirche uneinheitlich und unübersichtlich, damit freilich auch unsicher.

Von der Theologie übernahmen altreformierte Protagonisten zu Kampfbegriffen umgewandelte Chiffren, besonders den 'Rationalismus'. Die Erweckungsbewegungen und die konservative Theologie in der Mitte des 19. Jahrhunderts belegten gerne alles, was sich nicht von der Aufklärung distanzierte, mit diesem Verdikt.⁸³ Der Rationalismus habe, so die Meinung der Opponenten, grundsätzliche Irrtümer. Man leugne das 'Elend' des Menschen, denke deshalb zu gering von Gott, kenne weder Sünde noch Buße, verstehe weder die Prädestination⁸⁴ noch die notwendige Kirchenzucht. Aber ob den altreformierten 'Laien' sich die theologischen Sachverhalte tatsächlich vollständig erschlossen haben? Schaut man sich heute die Dokumente der beiden Hauptzeugen an, gegen die sich die Altreformierten geradezu gemeindegründend abgewandt haben, dann geht dieser Vorwurf ohnehin fehl. Weder Katerberg noch Meder waren Rationalisten, sondern schlicht zeitgenössische Theologen des main-stream.85 Tatsächlich galt der Protest also nicht einer objektiv im Niedergang befindlichen Kirche, sondern der zeitgenössischen Kirche.

Die konkreten Vorwürfe waren nicht ausschließlich theologisch motiviert, sondern oft moralischer Art: Fragen der
Lebensführung bzw. des Lebensstiles, nicht zuletzt im Geschlechtlichen, wurden traktiert. Durch wachsenden Wohlstand und politische Liberalisierung gab es auch einen Verlust
an christlicher Sitte und Tradition, und die Großkirche als
Spiegelbild der Gesellschaft stemmte sich nicht entschieden
dagegen, etwa was weltliche Lustbarkeiten am Sonntag betraf. Andere Vorwürfe waren pauschalisierend: 'Wij gelooven
dat vele Predikanten, ja de meesten in ons Vaderland geen
onderscheid maken zuschen [sie!] het heilige en onheilige', 87

man sei nicht bibeltreu und habe das Erbe der Reformation aufgegeben. Die Berufung auf die 'Väter' war zwar positiv von den Abgeschiedenen gemeint, löste bei den Verantwortlichen jedoch wohl traumatisierte Erinnerungen noch in zweiter und dritter Generation aus, da im zweiten und dritten Viertel des 18. Jahrhunderts in Ostfriesland und Bentheim der Pietismus auch separatistische Züge getragen hatte. Rerade gegen deren in vielerlei Hinsicht 'unvernünftiges' Erbe hatte Helias Meder jahrzehntelang gearbeitet. Nahrung fand diese Skepsis durch ekstatische Erlebnisse aus Sündenbewusstsein, wie sie bei Abgeschiedenen der ersten Generation vorkamen.

Duin hatte mit illegitimen Gottesdiensten mit Predigt und Abendmahl, die er mit Hendrik de Cock in Ostfriesland gefeiert hatte, gravierende Fakten geschaffen. Spätere Anfragen der Altreformierten, bei denen dann schon längst gepredigt und das Abendmahl gefeiert wurde, was Taufen und Trauungen bzw. deren Eintrag in die Kirchbücher anlangte, sowie Anträge auf Errichtung von Kirchenbauten wurden dann auch eher skeptisch bei den kirchlichen Behörden aufgenommen. Hier etablierte sich eine Kirche, die auf Dauer existieren wollte und ihre Angelegenheiten wie Kirchenordnung und kirchliche Unterweisung ordnete. Die Errichtung der Evangelisch-reformirten Landeskirche der Provinz Hannover im Jahre 1882 wird die Gräben zu den Altreformierten doch wohl noch weiter vertieft worden. 90

Bis auf weiteres komme ich deshalb zum Schluss, dass ausschließlich weder theologische noch soziologische Gründe zur deutschen Afscheiding führten, sondern diese von einem Gefühl der Unzufriedenheit mit der sich modernisierenden und liberalisierenden gesellschaftlichen und damit auch kirchlichen Gegenwart funktionalisiert wurden. Man wandte sich gegen das kirchliche Establishment, meinte aber das ganze Leben. Paltreformierte waren aus einem Konglomerat von – nicht zuletzt irrationalen – Gründen, Modernitätsverweigerer. Das ist kein moralisches Urteil, sondern ein Erklärungsversuch, der mithelfen soll, auch die angeblichen 'Täter' innerhalb der Volkskirche nicht länger moralisch und theologisch zu diffamieren. Damit beschreite ich zwischen einer rein intentionalen Rekonstruktion und einer rein funktionalen Perspektive quasi einen mittleren, auf jeden Fall unideologischen Weg.

5 Gründe der Kriminalisierung durch die Volkskirche und die Behörden

Was als kriminell angesehen wird, ist kulturell-gesellschaftlich bedingt. Was die altreformierten Protagonisten getan haben, nämlich massive Kritik am *status quo* zu üben und sich schließlich von der etablierten Institution zu trennen, wäre 175 Jahre später höchstens eine Meldung in der Lokalzeitung wert – und hoffentlich eine selbstkritische Diskussion in den kirchlichen Gremien. Es genügt historiographisch jedoch nicht festzustellen, dass die Altreformierten kriminalisiert wurden; es ist vielmehr nach den Gründen zu fragen. Wenn das, was die Großkirche und die Behörden getan haben, legal war, dann muss gefragt werden, was die Handelnden motiviert hat, so zu agieren.

5.1 Der Erinnerungszusammenhang mit dem 18. Jahrhundert Die kirchlichen (Re-)Aktionen (Emder Kirchenrat, Pastoren, Coetus, Konsistorium) sind nicht zu verstehen ohne den Rückgriff auf die Erinnerung an die pietistischen Schwärmer des 18. Jahrhunderts.93 Ob diese Erinnerungen nun objektiv realen Anhalt haben oder imaginiert sind, ist nicht wichtig; sie waren als Erinnerungen wirkmächtig. Gegen diese Schwärmer und ihre Nachfolger, u.U. auch gegen schwer kontrollierbare Katechisanten (oefenaars), kämpften etwa in Emden Christian Hinrich Olck wie auch Helias Meder – gegen beide Theologen polemisierte seinerseits R.W. Duin. Und gewiss werden sich Kirche und Behörde beim Aufkommen der Altreformierten an die Konvulsionen erinnert haben, die R.W. Duin einige Jahre zuvor verursacht hatte. Trotz aller Unterschiede müssen wir also einen Zusammenhang zwischen dem als separatistisch wahrgenommenen reformierten Pietismus des 18. Jahrhunderts, R.W. Duin und der deutschen Afscheiding sehen, da dieser Zusammenhang bewusst oder unbewusst für die volkskirchlichen Akteure bestand. Sie hörten wildes Zelotengeschrei – und das bedeutete, dass neben einer abzulehnenden Theologie auch für den Staat Gefahr im Verzuge war. Duin war – aus der Perspektive der Mehrheit – ein Krimineller, genau so wie Carel Pantekoek, der konservative Antipode innerhalb der Emder Pfarrerschaft, der sich als orangistischer Flüchtling höchstwahEs nimmt daher nicht Wunder, dass man kirchlicherseits die Behörden gegen diese 'Zeloten' einschaltete. Die Vermutung, dass die Kirchenbehörde in Aurich wegen lutherischer Dominanz im Simultankonsistorium kein Gespür für Reformiertes hatte, 95 ist kaum wahrscheinlich, da auch die 'neue' Hannoversche Regierung, die seit 1816 Aurich verwaltete, vorher schon de facto die Grafschaft regiert hatte. Man kannte sich also in Hannover mit den Reformierten und ihren Eigentümlichkeiten aus. 96

5.2 Der Weg der Institution Kirche: Volkskirche oder Bekenntniskirche

Im Hintergrund der deutschen Abscheidung stand sodann die Entscheidung über den institutionellen Weg der Kirche. Die reformierte Kirche verstand sich eigentlich als Bekenntnisgemeinde, insofern man nach freiwilligem Beitritt Mitglied wurde. Nichtsdestoweniger konnte sie selbst in relativer Unabhängigkeit Quasi-Staatskirche werden. In den Niederlanden war dies die privilegierte Kirche, in Emden, dem reformierten Teil Ostfrieslands und der Grafschaft Bentheim die große Majoritätskirche, die in den Akten auch 'öffentliche Kirche' genannt wird. Diese Bekenntniskirche umfasste große Teile des Volkes und war so auch Volkskirche, allerdings in einem anderen Sinne, als Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher diesen Begriff kritisch zum Staatskirchentum gedeutet hatte. 97 Der Sache nach verstanden die kirchlichen Funktionäre gleichwohl auch die Schleiermachersche Definition der Volkskirche als Kirche des Volkes sowie Johann Hinrich Wicherns Idee der Volkskirche als Kirche für das ganze Volk. Auch wenn nur die Glieder der Kirche die Kirche bildeten, so musste das Ziel doch sein, dass alle Landes- oder Stadtbewohner zur Kirche gehörten. Für die Altreformierten jedoch waren es nach Dordrechter Tradition die Erwählten, für die Christus gestorben war und die die Kirche bildeten, also gerade nicht alle. So standen sich quasi inkludierende und exkludierende Bekenntniskirche gegenüber. Die erste war als Staatskirche (auch: Landeskirche in Hannover), die zweite als Freikirche organisiert. Nach der Durchrationalisierung des Staates in der Spätaufklärung (Allgemeines Preußisches Landrecht) war einerseits die Kirche selbstverständlich Teil des Staatswesens, andererseits aber subsidiär mit

beginnender Selbstständigkeit. G.J. Beuker schätzt diese Frage nach Volks- oder Freikirche als überbetont ein, da 'dieser Gegensatz bis etwa 1880 überhaupt keine Rolle spielt'.98 Das mag in der damals aktuell geführten Debatte so gewesen sein, aber der Sache nach ist diese Frage auch vorher und von Anfang an äußerst virulent. Wir brauchen diese Fragestellung also, ohne etwas Anachronistisches einzutragen, als Analysemittel. Selbst die einige Jahrzehnte später publizierte Unterscheidung Ernst Troeltschs von 'Kirche' und 'Sekte' passt ziemlich genau auf die reformierte Volkskirche und die altreformierte Freikirche.

HANS-GEORG ULRICHS

5.3 Die Niederlande als negativ gedeuteter Hintergrund Über Generationen hinweg orientierten sich viele Menschen Nordwestdeutschlands an den benachbarten Niederlanden. Intellektuelle, insonderheit nach vorwärts drängende Denker, bewunderten die niederländische Kultur und die Toleranz, einfache Menschen fanden saisonale Arbeit beim westlichen Nachbarn ('Hollandgängerei'). Spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verloren die Niederlande ihre frühere europäische Bedeutung. Schon das wäre Grund gewesen, nicht mehr so hoch von den Niederländern zu denken, wie sich etwa auch ein Immanuel Kant einigermaßen despektierlich über die Generalstaaten äußern konnte. Eine wachsende Distanzierung vom Nachbarn und ein negativ werdendes Niederlande-Bild entstanden in Deutschland dann nicht zuletzt im Zuge der Ausbildung einer deutschen Nationalkultur während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.99 Die Kehrseite der eigenen Wertschätzung war auch die Abwertung des Anderen, das dadurch zum Fremden wurde. Auch in der deutschen Literatur findet sich das Klischee des kleingeistigen, kaltherzigen und rückständigen Holländers.100 Dieser Imagewechsel wird im Königreich Hannover und dann auch im mit dem Jahr 1816 hannoversch gewordenen Ostfriesland (Bentheim gehörte schon länger de facto zu Hannover) eingetreten sein, forciert von der hochdeutschen Verwaltung in Aurich. Wesentlich konsequenter als das an Minderheiten gewöhnte Preußen betrieb Hannover nach 1815 die sprachliche und damit kulturelle und mentalitätsmäßige 'Eindeutschung' der Ostfriesen und Bentheimer. Wirtschaftlich orientierte man sich immer weniger gen Westen, die Grenze wurde tatsächlich als

Grenze wahrgenommen und der Blick ging Richtung Süden, nicht zuletzt auch durch den Bau der Bahnstrecke Emden-Münster im Jahr 1856 bedingt. Aber auch die kirchlichen Eliten haben nach anfänglichem Beharren auf ihre quasi-niederländische Kirchensprache den staatlichen Regelungen nicht den notwendigen Widerstand entgegengesetzt. Auch durch diese kirchliche Laxheit war die Durchsetzung der hochdeutschen Sprache möglich. Zur Jahrhundertmitte gab es in Emden und Ostfriesland nicht mehr wie noch eine Generation zuvor unbedingte Verfechter des Niederländischen. Lieder, Katechismen, Liturgien wurden übersetzt, die Theologiestudenten wandten sich deutschen Universitäten zu und schließlich wurde in der sich herausbildenden reformierten Landeskirche der Heidelberger Katechismus auch deshalb durchgesetzt, weil er ein deutsches (!) Dokument war.101 So stand also schließlich die doch deutlich niederländisch beeinflusste deutsche Afscheiding von vorneherein in ungünstigem Licht.

5.4 Die öffentliche Wahrnehmung der niederländischen Vorkommnisse im hochdeutschen Sprachraum

Zu fragen wäre auch noch einmal genauer, woher die Behörden ihre kirchenpolitischen Informationen hatten. Gewiss gab es Berichte über 'Separatisten' und 'Sekten' von den weltlichen und kirchlichen Institutionen vor Ort. Aber die Hannoverschen Behörden werden – anders als die entstehenden Altreformierten – doch schwerlich den großen Beitrag übersehen haben, den der angesehene Göttinger Kirchenhistoriker Johann Karl Ludwig Gieseler (1792-1854)¹⁰² geleistet hat. Insofern die entstehenden Altreformierten in Hannover ja nicht ohne die niederländische Afscheiding zu verstehen waren, interessierte der von Gieseler herausgegebene Band Die Unruhen in der niederländisch-reformirten Kirche während der Jahre 1833 bis 1839. Aus den Quellen geschöpft und mit Einfügung der vorzüglichsten Acten-Stücke dargestellt von X. Der Band erschien 1840 bei Perthes in Hamburg. In der umfangreichen Vorrede (S. III-XXIV) beschreibt der Herausgeber das Folgende als 'eine mir anvertrauete Darstellung der neuesten kirchlichen Streitigkeiten in den Niederlanden' (S. 111). Den Namen des Verfassers dürfe er als Herausgeber nicht nennen, 'wohl aber versichern, dass derselbe alle innere und äussere Bedingungen einer genauen

Erforschung und einer besonnenen Beurtheilung jener Vorgänge vollkommen besitzt'. (S. III) Für Gieseler stand außer Frage, dass den Ereignissen paradigmatische Bedeutung zu käme, denn die geschilderten 'Streitigkeiten drehen sich um dieselbe Frage, welche auch in vielen Gegenden Deutschlands ... die Gemüther bewegt hat ..., ob den alten kirchlichen Symbolen, nachdem sie ihren innern Halt in den Gemüthern der meisten Kirchenglieder verloren haben, durch Zwangsmaassregeln eine äussere Geltung wieder verschafft werden' (S. 1v), oder ob es bei einer freien Entwicklung bleiben kann. Gieseler standen dabei auch die lutherische Separationen vor Augen, kann er doch auch von den 'lutherische[n] Paläologen' (S. xxI) schreiben. 103 Allerdings ist ihm bewusst, dass die niederländische Situation insofern anders gelagert ist, da dort die Symbolfrage von Staat und Kirche 'durch ruhiges Fortschreiten auf der durch die Gesetze vorgeschriebenen Bahn zu einer vollen Erledigung gebracht worden ist', damit der Anspruch der Separatisten zurückgewiesen worden ist, diese 'aber auch keine Schwierigkeit gefunden haben, unter den von dem Staate nothwendig zu fordernden Bedingungen als neue Kirchengesellschaft freie Religionsausübung zu erhalten'. (S. v) Während man bei R.W. Duin noch ordnungspolitisch und kriminalpolizeilich zugriff, war genau dies von Gieseler aus den Niederlanden Berichtete dann ja später die Strategie der Hannoverschen Behörden.

In allen Gemeinden gäbe es erstens Glieder, die sich besonders der 'symbolischen Kirchenlehre zugethan' fühlten, die aber treu zur Gemeinde stünden, bis 'Eiferer' aufträten. Von deren Entschiedenheit ließen sich sodann auch die 'Schwachen und Unbefestigten überwältigen, und schließlich fänden sich auch überall Menschen, welche mit dem Bestehenden überhaupt unzufrieden sind'. (S. vif.) 'So sind die Massen zusammengesetzt, welche in der neuesten Zeit sich hin und wieder zu dem Kampfe für die Symbole haben zusammenbringen lassen.' (S. vii) Der Göttinger Kirchenhistoriker tadelt also nicht nur, sondern versucht zu verstehen und analysiert bereits in der dritten Gruppe 'Modernitätsverweigerer', wenn man in ihnen nicht banalisierend einfach Querulanten sehen will.

Impulsgeber dieser Streitigkeiten seien 'junge Geistliche', während ältere selbst bei ähnlicher Anschauung die Dinge doch besonnener sähen, zumal sie 'die engen Schranken einer

Secte fürchteten, in welcher engherzige Sectengesinnung und Sectenhass nicht würde ausbleiben können'. (S. vn) Die Motivlage sei schwer zu erforschen, allerdings sei es verständlich, wenn junge Geistliche sich besonders zu denen hingezogen fühlten, die 'in offener Opposition zu einem ungläubigen und frivolen Haufen' auf das geistliche Wort hörten (S. viii). Ein guter Prediger dürfe hier aber nicht zu sehr nachgeben und zum 'Sectenhaupt' werden (S. 1x), indem er dogmatische oder rituelle Einseitigkeiten fördert und womöglich 'den einfach kindlichen und demüthigen Geist der ächten Frömmigkeit' aus dem Blick verliert. (S. 1x) Dies alles sei eine verständliche Gefahr, da dem Tun solcher eifernder Gemeindeglieder 'gute[.] Absicht und ... würdige[s] Streben ... zum Grunde liege.' (S. 1x) Um dieser Gefahr zu entgehen, 'ist jedem Prediger zu rathen, den Frommen seiner Gemeinde keine Art von Uebertreibung und Ueberspannung nachzusehen, zumal diese Nachsicht gewöhnlich bald in Bewunderung derselben überschlug' und 'das freie Evangelium' in Gesetzlichkeit verkehre (S. x1). Bei abweichender Meinung gelte in religiösen Dingen: 'Was über die deutliche Lehre der heiligen Schrift hinausgeht, mag, wenn es sonst unschuldiger Art ist, als Privatmeinung sein Recht haben', könne aber keinen allgemeinen Anspruch erheben (S. XIII.)

Wie in Holland nicht allein Hendrik de Cock, sondern auch Willem Bilderdijk (1756-1831)¹⁰⁴ die Separation beförderte, der in sich 'den romantischen Dichter und den Juristen vereinigt' (S. XIII), so seien es in Deutschland ebenso vor allem Romantiker und Juristen, die 'an der Spitze der kirchlichen Repristinationsparthei' stünden (S. XIII), die einerseits ihr gesellschaftliches Ansehen mitbrächten, andererseits als Romantiker eine 'ursprünglich poetische Vorliebe ... für alte Zustände' hätten, die dann zur Neigung sich verirrt, 'alles Heil von dieser Rückkehr' zu erwarten (S. xiv). Einige würden dann in vorreformatorische Zustände flüchten wollen (und katholisch werden), andere zur 'Symbololatrie' der konfessionellen Orthodoxie (S. XIV).105 Da für Juristen Symbol und Recht gleichermaßen von Gesetzeskraft seien, erschienen ihnen solche restaurativen Ansichten attraktiv. Gieseler gibt aber zu bedenken, dass die Gesetzesentwicklung doch ein dynamischer Prozess sei, der sich an den Realitäten entwickele, und das gelte eben auch

für den Glauben (S. xvif.). Entsprechend votiert er für die 'freie Entwickelung' der Kirche und ihrer Lehre, auch wenn man in Übergangszeiten 'in schwankende und inconsequente Zustände geräth'. (S. xvIII) Grundlagen für die freie Fortentwicklung und damit auch die der Einheit der Kirche seien religiöses Bedürfnis als anthropologisches Konstitutivum, die Vernunft als beurteilendes Organ und die Heilige Schrift (vgl. S. xx). Aus der Perspektive der Großkirche resümiert Gieseler die Vorkommnisse in den Niederlanden: 'So sind einige tausend strenge Calvinisten aus der Landeskirche ausgeschieden, und wahrlich nicht zum Nachtheile der letztern. Denn diese hat dadurch Gelegenheit gefunden, sich ihres gegenwärtigen gemeinsamen dogmatischen Standpunktes bewusst zu werden, das kirchliche Interesse ist wohlthätig angeregt, und bei vielen Einzelnen ist die Liebe zu ihrer Kirche dadurch nur erhöht, dass sich dieselbe von ältern Lehrbestimmungen ... losgemacht hat. Der neuen kleinen Gemeinde ist ihr Schicksal unschwer vorauszusagen. Bei ihrer Entstehung ist auf ihrer Seite so leidenschaftliche Gereiztheit, die sich selbst zum Fanatismus gesteigert hat, sichtbar geworden, und ihre Unterscheidungslehren stehen mit der allgemeinen Bildung in so schneidendem Widerspruche, dass ihre Opposition, da sie nicht durch Verfolgung genährt, sondern durch das besonnene Wort nur in ihrer Nichtigkeit aufgedeckt wird, nicht lange vorhalten kann. Mögen also die jetzt Ausgetretenen von der Landeskirche getrennt bleiben: ihre Kinder werden dem Einflusse der allgemeinen Bildung nicht widerstehen können, und die kleine Gemeinde wird schwerlich mehrere Generationen überdauern!' (S. XXIV) Weiter unten enthält die Schrift noch zahlreiche abwertende Bemerkungen über die 'Zimmergesellen, Färber und Bauern' (S. 171 et passim), verstärkt also die soziologische Distanz der Separierenden zu den volkskirchlichen Christen.

Dieser von Gieseler publizierte Beitrag, der dann in der universitären Kirchengeschichtsschreibung rezipiert wurde, 106 erhält dadurch noch ein besonderes Gewicht, dass diese ursprünglich niederländisch verfasste Schrift (so im Vorwort, S. III) ein Jahr später in Rotterdam auch auf niederländisch erschien: De bewegingen in de Nederlandsche Hervormde kerk, in de jaren 1833 tot 1839 uit de bronnen, en met inlassching der voornaamste actestukken, verhaald door X; in het Hoogduitsch

uitgegeven door J.C.L. Gieseler; met de voor- en slotrede des Hoogduitschen uitgevers, en eenige bijvoegselen des schrijvers, vooral dienende ter voortzetting van het verhaal tot 1841. Bei Pica-NL ist nachzulesen, dass der ungenannte Verfasser x kein Geringerer als Petrus Hofstede de Groot (1802-1886) ist. Das Haupt der 'Groninger Schule' hatte vielfältige Berührungspunkte mit dem Anführer der *Afscheiding* gehabt. Deshalb setzt er sich zu diesem in Verbindung und behauptet als Ungenannter, dass gegen de Cock am entschiedensten Petrus Hofstede de Groot vorgegangen sei (vgl. S. 82) – so also die Selbsteinschätzung dessen, der 'ein Universitätsfreund de Cock's, und dessen Vorgänger zu Ulrum' gewesen war (S. 82).

Petrus Hofstede de Groot sah seine Position übrigens durch Carl Ullmann (1796–1865), dem großen badischen Theologen mit vorzüglichen Kenntnissen und Verbindungen zur niederländischen Theologie, ausgedrückt, der in einem entsprechenden deutschen Symbolstreit urteilte: 'Offenbar liegt zwischen dem Verwerfen der symbolischen Bücher und der Forderung einer eidlichen Verpflichtung auf ihr Wort und ihre Buchstaben noch ein Drittes in der Mitte, nämlich die unbefangene und achtungsvolle, christlich gewissenhafte und ernste Würdigung ihres Inhaltes, die freie, lebendige Aneignung ihres Geistes ... Dieses will uns als das eigentlich Protestantische erscheinen.' (S. 140)¹⁰⁷

5.5 Zum Vergleich: Ein Blick zurück

Ein Jahrhundert zuvor hatte es auch pietistisches Rumoren gegeben. Von freien Gruppen, etwa um den 'Langen Hinderk' (Hinderk Janssen, 1685–1751), ¹⁰⁸ sah sich die institutionelle Kirche angegriffen. Der damalige Staat hatte kaum ahndenden Zugriff auf Abweichler, aber diese konnten sich auch nicht etablieren. Das war nun im 19. Jahrhundert anders geworden. Der Staat war durch die spätaufklärerische Zweckrationalisierung und Verrechtlichung des Gemeinwesens sowie durch die preußischen Staatsreformen modernisiert worden und konnte ungleich feinmaschiger seine Bürger erreichen – und disziplinieren. So wurden auf der einen Seite Separatisten verfolgt, auf der anderen Seite war es aber im wachsenden Maße nicht mehr opportun, in Glaubenssachen staatlichen Zwang auszuüben. Deshalb wurden die Altreformierten zwar von der etablierten

Kirche und den staatlichen Behörden bedrängt, konnten jedoch anders als im 18. Jahrhundert zur Gemeindegründung voranschreiten. Die Staaten, zunächst der Hannoversche seit 1816, dann auch der preußische seit 1866, wiesen jeweils – jedenfalls: $auch-liberalisierende\ Momente\ mit\ pragmatischer\ Politik\ auf.$ Hannoversche und preußische Behörden entschieden immer wieder auch anders, als es die kirchlichen Autoritäten gerne gesehen hätten. Gerade auch auf dem Hintergrund der französischen Revolution, der Kodifizierungen des Rechts durch Napoleon und dann durch die deutschen Herrscher war das 'lange' 19. Jahrhundert eine Epoche der - freilich notwendigen - Modernisierung und Liberalisierung. Auch der die Lutheraner im Königreich bewegende Hannoversche Katechismus-Streit¹⁰⁹ bewirkte genauso wenig eine endgültig repressive Politik gegenüber den Freikirchen wie die diversen Separationen etwa im preußischen Staatsgebiet. Diese Einschätzung gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass den Altreformierten die Korporationsrechte, die sie wohl schon ab 1864 angestrebt hatten, 110 fast ein Jahrhundert bis 1950 vorenthalten wurden – freilich mit dem durchaus verständlichen Argument, dass diese Gruppierung doch sehr klein sei, weshalb staatliche Entscheider von der Gewähr der Dauer nicht überzeugt waren. Allerdings wurde neben der mangelhaften Ausbildung der Prediger und der fortgesetzten 'Propaganda', die die Landeskirche beunruhige, auch angeführt, dass die altreformierten 'Gemeinden einen mehr holländischen als deutschen Charakter tragen'. 111

6 Schlussbemerkungen

Ist die Geschichte der Afscheiding am Ende? So fragten wir zum Eingang dieser Ausführungen. Trotz der beachtlichen Annäherung der reformierten Volkskirche und der altreformierten Freikirche im zurückliegenden Vierteljahrhundert haben die Altreformierten gerade im niederländischen Afscheidingsjubiläumsjahr 2009 diese Frage verneint. Ihre Synode lehnte das reformierterseits vorgetragene Angebot der vollen synodalen Gemeinschaft ab. Für sicherlich eine weitere Generation wird es bei wachsender Kooperation also nach wie vor zwei reformierte Kirchentypen in Niedersachsen geben. Und so bleibt es

dann auch vornehmlich Aufgabe der Altreformierten selbst, ihre Geschichte zu erforschen, gehört eine eigene Geschichtsschreibung doch geradezu zum Wesen etablierter Institutionen. Man definiert sich nicht zuletzt im historischen Rekurs. So hieß es bereits 1885 in einem fiktiven Dialog im altreformierten *Grensbode*: 'Als u eens iemand vraagde: 'Waarom zijt gij Oudgereformeerd?' Wat zoudt gij daarop antwoorden? – Ik zou deze vraag 't liefst door de geschiedenis beantwoorden.' Für diese bleibende Aufgabe sollten hier einige Anregungen gegeben und Perspektiven eröffnet werden. Das Jubiläum '175 Jahre Afscheiding in Deutschland' im Jahr 2013 wird gewiss Gelegenheit bieten, neue historiographische Ergebnisse aus altreformierter Perspektive zu präsentieren.

Noten

- 1. Erstveröffentlichung im Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 107 (2009).
- 2. Die Literatur ist aufgearbeitet und erschlossen worden von Gerrit Jan Beuker. Im Folgenden kategorisiere ich lediglich den Gang der Erforschung, wie er sich mir erschließt. Vgl. vor allem Beukers Standardwerk: *Umkehr und Erneuerung. Aus der Geschichte der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen 1838–1988* (Bad Bentheim 1988). Beachtenswert ist ebenso Beukers materialreiche homepage: www.altreformiert.de/beuker.
- 3. Ernst Kochs, 'Die reformierte Landeskirche Hannovers', in: Ernst Rolffs (Hg.), Evangelische Kirchenkunde Niedersachsens. Das kirchliche Leben in den Landeskirchen von Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, 2. völlig neu bearbeitete Auflage (Göttingen 1938), S. 223-251; 'Das reformierte Ostfriesland und die übrigen reformierten Landesteile', aaO., S. 397-400: Gegen Pietismus und Aufklärung habe '[e]rst in neuester Zeit ... die dialektische Theologie und ihr Zurückgehen auf die Wurzeln des reformatorischen Glaubens zu einem neuen Erfassen und neuer Aneignung des reformatorischen Gutes' geführt (aaO., S. 225). In der Grafschaft Bentheim hätten die Altreformierten zu Recht die 'Gedankenverflachung im Sinne der Aufklärung' im Katerberger Katechismus (s.u.) für 'untragbar' gehalten. Die Separation habe die 'segensvolle Rückwirkung' gezeitigt, 'den Zurückbleibenden zu einer neuen und bewußteren Erfassung des überkommenen Glaubensgutes verholfen' zu haben (aaO., S. 226). 'In das Verhältnis zu der K[irche] der Altref[ormierten] ... kommt leicht eine gewisse Spannung, da diese ihren Abstand gegenüber der Ksirchel geflissentlich, wenn auch im ganzen nicht unfreundlich, betonen.' (aaO., S. 249)

- 4. 'Wir bedauern, dass mahnende und warnende Stimmen bekenntnistreuer Gemeindeglieder überhört und [im Original: oder] mißachtet worden sind ...; daß jahrelang gegen die Gottesdienste, Versammlungen, Prediger und Leitungen der altreformierten Kirche Polizei und Strafgerichte bemüht worden sind'. Zitiert nach Walter Herrenbrück, 'Wir in der Evangelisch-reformierten Kirche und die anderen Reformierten' [die beiden orthographischen Fehler im Titel wurden hier korrigiert], in: 125 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche (Leer 2007), S. 70-73, hier: S. 71. Kirchenhistoriographisch zu verantworten haben diese Sicht nicht zuletzt Ernst Kochs und J.F. Gerhard Goeters. Die Abwehr von allem Liberal-Aufklärerischen in der reformierten Kirche begann bereits in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts mit Neokonservativen, also zeitgleich mit der Gründung der altreformierten Gemeinden in Ostfriesland.
- 5. So etwa in der Erklärung des Landeskirchenvorstandes der ErK vom 14. Juni 1988: 'In der reformierten Kirche wurde die Schrift oft willkürlich ausgelegt und die Kirchenordnung oft verletzt, wurden die reformierten Bekenntnisse oft missachtet und ... wichtige Elemente reformierter Tradition vernachlässigt.' Solche Selbstbezichtigungen auf Kosten der Vorgänger wirken, ohne dass vorher selbstständig kirchenhistorisch gearbeitet wurde, seltsam zeitgeistig und abgezweckt. Der vollständige Text findet sich in: Gemeinsam unterwegs. Reformiert-altreformierte Gespräche, hg. vom Gemeinsamen Ausschuß der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-altreformierten Kirche (Bad Bentheim 1994), S. 9f.
- 6. Antwortbrief der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche vom 2. November 1988, in: Gemeinsam unterwegs (wie Anm. 4), S. 11-14, hier: S. 12.
- 7. Das sind in erster Linie die Grafschaft Bentheim (Gemeindegründungen 1838–1849) und Ostfriesland (Gemeindegründungen 1854–1861), die beide seit dem Wiener Kongress zum Königreich Hannover gehörten. Wuppertal (1847) und Breslau (1865) übergehen wir hier, auch wenn gerade Wuppertal mit Hermann Friedrich Kohlbrügge (1803–1875) eine enorme Wirkung unter den nicht-separierten Reformierten in Deutschland entwickelte.
- 8. Das Quellenmaterial findet sich im Niedersächsischen Staatsarchiv Aurich (NsStAA) (Akten der Landdrostei Aurich, des Konsistoriums Aurich und der betreffenden Ämter), im Archiv der Evangelisch-reformierten Kirche, Leer (Konsistorium Aurich) und im Archiv der Johannes a Lasco Bibliothek (JaLB), Emden (Akten der Deutsch-reformierten Gemeinde Emden und des Coetus reformierter Prediger). Für die Grafschaft Bentheim sind die Akten der Drostei Osnabrück, des Kirchenrates Bentheim und der Classis beranzuziehen. Möglicherweise lohnte sich ein erneuter Blick in die Archive der Regierungen des Königreiches

- Hannover (bis 1866) und des Königreiches Preußen (ab 1866). Viel Material ist durch Gerrit Jan Beuker und andere bereits ausführlich ausgewertet worden beinahe jede altreformierte Gemeinde kann eine eigene Gemeindegeschichte vorlegen, etwa zuletzt Bunde (2008). Bedauerlicherweise ist die JaLB derzeit (2009) nicht arbeitsfähig. Das JaLB-Archiv ist noch kaum erschlossen. Dort schlummern unzählige kirchenhistorische Schätze.
- 9. Vgl. Gerrit Jan Beuker, 'Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen zwischen Freikirche und Landeskirche', in: *Freikirchen-Forschung*, Nr. 11 (Münster 2001), S. 68-85; Hajo Jelten, 'Der frühe Baptismus in Ostfriesland bis zum Anschluß an Preußen (1867)', in: *aaO.*, S. 51-67. Beide Vorträge wurden auf der Konferenz des Vereins für Freikirchenforschung 'Freikirchen und Calvinismus in Ostfriesland' im Jahr 2001 gehalten.
- 10. Vgl. insgesamt Karl Heinz Voigt, Freikirchen in Deutschland (19. und 20. Jahrhundert) (KGiE III/6) (Leipzig 2004).
- 11. Durch zwei neue Publikationen liegen sehr gute, wenn auch recht unterschiedliche Einführungen vor: Joris van Eijnatten/Fred van Lieburg, Nederlandse religiegeschiedenis (Hilversum 2005); tweede, verbeterde druk 2006; Herman Selderhuis (red.): Handboek Nederlandse kerkgeschiedenis (Kampen 2006); tweede herziene editie 2010.
- 12. Ernst Kochs, Grundlinien der Ostfriesischen Kirchengeschichte seit der Reformation (Aurich 1938), S. 39.
- 13. Vgl. Hans-Georg Ulrichs, Volkstheologie oder: Von der Freiheit anders zu denken. Der Unterricht in der christlichen Religion bei Helias Meder (1761-1825) (SKGNS 42) (Göttingen 2009). Ausführlich zu diesem Abschnitt vgl. aaO., cap. 11.2 (S. 471-488). Übrigens liegt Meders erste Pfarrstelle Hornhuizen und Kloosterburen (1785-1789) nur wenige Kilometer von Ulrum entfernt, wo später mit Hendrik de Cock die Afscheiding ihren Ausgang nahm.
- 14. Vgl. zum Folgenden auch Ernst Kochs/Diddo Wiarda, Erbe und Auftrag. 450 Jahre Coetus der evangelisch-reformierten Prediger und Predigerinnen Ostfrieslands (Leer 1994) (der Beitrag Kochs, ursprünglich 1943 zum Coetus-Jubiläum entstanden, kursierte viele Jahre als Typoskript und Kopie u.d.T.: Vier Jahrhunderte Coetus der reformierten Prediger Ostfrieslands. Ein Querschnitt durch die reformierte Kirche Ostfrieslands und ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der reformierten Kirche), S. 101f., S. 118f. (mit S. 214f., Λnm. 92), S. 124, S. 160. Kochs hatte vermutlich nicht die im Folgenden genannten staatlichen Δktentitel vorliegen.
- 15. Vgl. insgesamt F.L. Bos, 'Duin, Reemt Weards', in: Biografisch lexicon voor de geschiedenis van het Nederlandse protestantisme 2 (Kampen 1983), S. 178-180, v.a. aber Gerrit Jan Beuker, 'Duin, Reemt Weerts', in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland, herausgegeben im Λuſtrag

der Ostfriesischen Landschaft von Martin Tielke, Band 4 (Aurich 2007), S. 112-115. — Ich verdanke Dr. Gerrit Jan Beuker die Bereitstellung der Schriften Duins und Hinweise auf Archivalien. Duins Vornamen werden unterschiedlich überliefert; wir folgen hier der Schreibweise, die sich m.E. am häufigsten in den Quellen findet; spätere Zeiten bevorzugten die Schreibweise Reemt Weerts (so auch ich in meiner Dissertation). Selbst Duin hat seinen Namen unterschiedlich geschrieben; so konnte er auch 'Weards' und einmal sogar 'Weigers' schreiben.

- 16. Die Immatrikulation am 24. September 1823 ist belegt, vgl. Auszug aus dem Groninger Album academicum, in: Ostfriesisches Monatsblatt 7 (1879), S. 391-407, S. 446-465, S. 501-513, S. 549-557, hier: S. 549. Ernst Kochs, 'Zur Geschichte der Aufklärung in Ostfriesland. Die Aufklärung in der reformierten Gemeinde in Emden, Emder Jahrbuch 21 (1925), S. 138-196, hier: S. 165, berichtet vom Examen 1826. Auch in einem Vernehmungsprotokoll behauptet Duin: '[I]ch habe drei Jahre in Groningen Theologie studiert'; vgl. NsStaa, Rep. 124, Nr. 2052: Criminal Amt Emden, Acta in Untersuchungs-Sachen wider R.W. Duin.
- 17. Das Examen war ein steiniger Weg für Duin. Auf der Sitzung des Coetus am 2. Mai 1826 (Art. 10) wurden seine vorgelegten Testimonia als nicht ausreichend bewertet und er nicht zum Examen in der Juli-Sitzung zugelassen. Nachdem Duin noch ein Griechisch- und Hebräisch-Attest vorlegen konnte, wurde er in der Sitzung am 4. Juli 1826 zugelassen, allerdings nur mit großer Mehrheit, während die Minderheit ganz ungewöhnlicherweise ihr Votum in die Akten aufzunehmen verlangte. Duin hielt dann am 5. September 1826 (Art. 3) seinen Vortrag über den aufgegebenen Bibeltext, eine Woche später, am 12. September, fand das mündliche Examen statt (Art. 3). Duin scheint davon profitiert zu haben, dass ein zweiter Kandidat noch schwächer war. Beide wurden jedoch zum Predigtamt zugelassen, wobei der Coetus beschloss, die Schwächen beider nicht dem Konsistorium mitzuteilen, aber doch festzuhalten, 'dat geen van beide Heeren in eenig vak geëxcelleerd had'. Welchen Ärger hätte sich der Coetus ersparen können, wenn man den Mut gehabt hätte, Duin ordnungsgemäß das Examen nicht bestehen zu lassen! Möglicherweise wäre er gegangen - etwa in die Niederlande.
- 18. Vgl. etwa eine Auflistung im *Archiv des Coetus*, Karton 4, Nr. 205: Examina.
- 19. Das ist nicht nur aktenkundig, sondern findet sich sogar publik einige Jahre später in der Schrift von R.W. Duin, *Emdens en Oostvrieslands geestelijk hoerdom of ontrouw aan den God der vaderen* (Amsterdam 1837), S. X-XIV.
- 20. Vgl. Akte NsStaa, Rep. 5a, Nr. 208: Acta der Königlichen Justiz Canzlei zu Aurich betr. Kuratelbestellung und Blödsinnigkeitserklärung des auf sein Ersuchen ehrenvoll seines Dienstes entlassenen Predigers R.W. Duin. Die Ehefrau hält vor Gericht Duins Meinung, er könne sein geist-

liches Amt nicht mehr verwalten, für eine *fixe Idee*, er litte vielmehr unter *schlechter Verdauung* und *Leber-Verhärtung*. Immerhin war Duin damals mental nicht in der Lage, Gespräche mit seinen Vorgesetzten zu führen, die deshalb sogar zu ihm nach Hause kamen. Mit *Dieben* und *Mördern* verglich Duin den Superindentenden van Barenborg in Leer; vgl. auch NsStaa, Rep. 33, Nr. 96: *Amt Leer*, Consistorialia, Acta betr. die Dienstvernachlässigungen des Predigers Duin. Die Justizbehörde spricht von *religiöser Melancholie* und erklärt ihn am 4. Juni 1832 für *blödsinnig*. In niederländischen Akten heißt dies später *waanzinnig*.

- 21. Kochs, Aufklärung (wie Anm. 15), S. 165.
- 22. Vgl. Akte NsStaa, Rep. 5a, Nr. 208: *Amt Leer*, Consistorialia, Acta betr. die Dienstvernachlässigungen des Predigers Duin, Blatt 20, Blatt 34. Die arme Frau musste bereits im Mai 1832 beim Amt Leer anfragen, doch wenigstens den *Dünger-Haufen* ihrer früheren Kühe verkaufen und den Garten vermieten zu dürfen, um zu Geld zu kommen.
- 23. Etwa R.W. Duin, *Het eeuwig verbond der verlossende genade* (Emden 1833); vgl. Schreiben und Aktennotizen vom Januar 1833 in: *LKA Leer*, Bücher und Schriften: Zensur derselben, 2, Die Zensur sämtlicher herauskommenden theologischen und philosophischen Schriften, Vol. IV (1828–1833); ders., *De zaligsprekingen* (Emden 1834); vgl. Schreiben und Aktennotiz vom Juli 1834, in: *aaO.*, Vol. V (1833–1839). Inwiefern sehr frühe Sympathisantenbriefe aus Ostfriesland an H. de Cock direkt von R.W. Duin oder seinem Umfeld stammen, müssen Experten klären. Sprachlich und inhaltlich besteht gewiss eine große Nähe.
- 24. Laut Anfrage des Provinciaal Kerkbestuur Groningen, 16. August 1833, *Archiv des Coetus* Nr. A 203, Karton 4: Prediger R.W. Duin 1833-1842, hat Duin schon 1833 im Groninger Land gepredigt.
- 25. Am 20. Februar 1834 kam ein Ruf aus Drogeham/Friesland, wie Duin dem Coetus am 20. März 1834 mitteilt, *Archiv des Coetus* Nr. A 203, Karton 4: Prediger R.W. Duin 1833–1842. Die niederländischen Behörden verhinderten die Berufung Duins wegen seines Unruhe auslösenden und schwärmerischen Predigtstils, vgl. die Dokumente 111–112 in: *Archiefstukken betreffende de Afscheiding van 1834, eerste deel: voorgeschiedenis (1822–1834)*, bewerkt door F.L. Bos (Kampen 1939), S. 226–230. Die holländischen Behörden verstanden, dass die Wiederbeilegung der Predigerrechte Duins durch den Coetus nicht auf 'het verbeteren van zijnen gezondheidsstaat' zurückzuführen sein dürfte, sondern es habe den Anschein, 'alsof men zich van hem wenschte te ontlasten, door het bevorderen zijner beroeping naar elders'. *AaO.*, S. 230.
- 26. Zu den 'Abgeschiedenen' in Holland vgl. Horst Lademacher, Geschichte der Niederlande. Politik, Verfassung, Wirtschaft (Darmstadt 1983), S. 248 251; George Harinck/Lodewijk Winkeler, 'De negentiende eeuw', in: Selderhuis, Handboek Nederlandse kerkgeschiedenis (wie Δηπ. 10),

- S. 597-721, S. 633-638; sie waren auch Albrecht Ritschl, Geschichte des Pietismus, Band I: Geschichte des Pietismus in der reformirten Kirche (Bonn 1880), S. 356-363, einen längeren Abschnitt wert.
- 27. Das ist auch aktenkundig geworden durch einen Bericht über de Cocks Predigt in der Versammlung unter Duins Vorsitz von Martini (Organist und Schullehrer) an das Konsistorium, Wolthusen, 30. [?] Juli 1838, in: LKA Leer, Secten- und Conventikelwesen, 4: Die religiösen Umtriebe des in Holland abgesetzten Predigers Kock (1835ff.). Der Coetus meldet dem Konsistorium am 3. Juli 1838, dass ein gewisser, vor einigen Jahren seines Amtes entsetzter, schwärmerischer Prediger aus der Provinz Groningen mit Namen de Cock, am gestrigen Abende spät gegen 9 Uhr in einer Scheune zu Wolthusen vor einer zahlreichen dazu convocirten Versammlung eine Predigt über den Text Römer 16,17.18 und unter Assistenz des jetzt in Untersuchung stehenden R.W. Duin förmlichen Gottesdienst mit Gebet und Gesang gehalten hat. (Darüber weiß sogar die *EKZ* zu berichten, *EKZ* 22/23, Nr. 83, 17. Oktober 1838, Sp. 662f.). Der Bericht Martinis vom 3. [?] Juli 1838 über die Aktivitäten des 'so sehr berüchtigte[n] de Kock aus Holland' folgt: 'In der Scheune ... waren viele Anhänger des R.W. Duin im Finstern versammelt, außen derselben hörte man Spöttereien und Gelächter.' Es folgen der Bericht des Amtes Emden vom 7. Juli 1838, und der Bericht des Amtes Jemgum, 9. Juli, dass de Cock sich am 3. Juli in Pogum aufgehalten und wohl kirchliche Handlungen vorgenommen hätte, aber dann dem Amtsvogt entwischt sei, da kurz zuvor abgereist. Auch der Coetus beschäftigt sich mit diesem aus seiner Perspektive illegitimen Gottesdienst; vgl. Protokollbuch des Coetus, 25. Juni 1838, Art. 6: de beruchte de Cock. De Cock tritt auch andernorts in Ostfriesland und Bentheim auf. Wie aufmerksam die Behörde sowohl von Anfang an (Juli 1835) das praealtreformierte Rumoren und die Predigtreisen de Cocks wie auch das Entstehen der Baptisten in Ostfriesland wahrnahm, erkennt man am Aktenbestand in LKA Leer, Secten- und Conventikelwesen, 3: Eine angeblich im Kirchspiele Neermoor verbreitete religiöse Schwärmerei (1835-1840); 4: Die religiösen Umtriebe des in Holland abgesetzten Predigers Kock (1835ff.), vgl. Beuker, Umkehr (wie Anm. 1), S. 164f.; 6: Das Conventikel- und Sectenwesen in den Ämtern Emden und Greetsiel (1840ff.); 8: Das Treiben des Baptisten Onken aus Hamburg (1845ff.). Zur langjährigen Entstehungsgeschichte der Altreformierten in und um Emden vgl. Gerrit Jan Beuker, Altreformierte in Emden 1856-2006 (Emden 2006).
- 28. Über das Wirken Duins in den Niederlanden forscht ebenfalls G.J. Beuker. Er bezeichnet Duin in diesem Zusammenhang als 'nicht wirklich kommunikationsfähig'.
- 29. Peter van Rooden, 'Secularization, Dechristianization and Rechristianization in the Netherlands', in: Hartmut Lehmann (Hg.), Säkularisie-

- rung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung (VMPIG 130) (Göttingen 1997), S. 131-153, hier: S. 143.
- 30. Vgl. Lademacher: Geschichte (wie Anm. 25), S. 250. Mit dem Adjektiv 'rationalistisch' ist hier keine Zugehörigkeit zum 'Rationalismus' gemeint, wie ihn die deutsche Theologiegeschichtsschreibung kennt.
- 31. Vgl. Lademacher, Geschichte (wie Anm. 25), S. 251; Albert J. Rasker, De Nederlandse Hervormde Kerk vanaf 1795. Geschiedenis, theologische ontwikkelingen en de verhouding tot haar zusterkerken in de negentiende en twintigste eeuw (Kampen 1974, 1986³) [zitiert nach der ersten Auflage], S. 56f.; Joost Klock/Wijnand Mijnhardt, 1800. Blauwdrukken voor een samenleving, met medewerking van Eveline Koolhaas-Grosfeld (Den Haag 2001) (v.a. S. 50-52: 'Religie en tolerantie'; S. 178-184: 'Een ethische code zonder religie?'; S. 187-211, S. 587f., S. 597: cap. 12: 'Religie'), hier: S. 210.
- 32. Zu diesen Büchern vgl. Ulrichs, *Volkstheologie* (wie Anm. 12), cap. 4.4. und 4.5. (S. 219-268). Möglicherweise ist Vater Duin Subskribent von Meders großer Auslegung des Emder Katechismus, der *Kerk-leer* (1804-1807), gewesen, vgl. *aaO.*, Band 1, S. XXVIII.
- 33. Vgl. etwa Evangelische Kirchen-Zeitung 20/21 (1837), Nr. 101 vom 20. Dezember 1837, Sp. 808; vgl. auch unten 3.4., wo Duin Pantekoek wegen dessen Rechtgläubigkeit explizit lobt.
- 34. Bereits in meiner Dissertation (wie Anm. 12, S. 315) hatte ich vermutet, dass Pantekoek als Orangist aus politischen Gründen die Niederlande hatte verlassen müssen. Unterdes sah ich, dass in der JaLB eine Akte verzeichnet ist, deren Titel dies ebenfalls nahe legt; als politischer Flüchtling hatte Pantekoek unter Vorspiegelung falscher Tatsachen sein Bleiberecht in Emden erwirkt. Leider ist diese Akte derzeit nicht auffindbar.
- 35. Die Akten berichten von einer rechtlichen Auseinandersetzung der Erben P.J. Duins mit einem kirchlichen Funktionär im Jahre 1817. Inwieweit R.W. Duin oder Duins Vater, der Bäckermeister Jacobus Reemts Duin involviert sind, kann nicht belegt werden, Archiv der deutsch-reformierten Gemeinde Emden Nr. 342.
- 36. Vgl. dazu Jasper Vree, De Groninger godgeleerden. De oorsprongen en de eerste periode van hun optreden (1820-1843) (Kampen 1984), S. 18ff.
- 37. Vgl. Reemt Weerts Duin, 'Reformatie! Reformatie!' zij onze zinspreuk. Een woord, gerigt aan alle christenen in Oostvriesland, bijzonder aan hen, die de gereformeerde belijdenis toegedaan zijn (Amsterdam 1838), S. 11.
- 38. Vgl. Ulrichs, Volkstheologie (wie Anm. 12), S. 114, Anm. 57.
- 39. Zu diesem Buch vgl. Ulrichs, Volkstheologie (wie Anm. 12), cap. 10.2-10.4 (S. 441-465). Die deutsche Übersetzung erschien bereits 1825: Kurzer Unterricht in der christlichen Religionslehre, nach dem Lehrbegriff der resormirten Kirche. Aus dem Holländischen übersetzt (Emden: 11.

- Woortman, 1825) (56 Seiten) (Theol. 8° 0849 [Nr. 2]), weitere Drucke 1840, 1848, 1851 [übersetzt durch C.H. Metger]. Neu-Edition herausgegeben und eingeleitet von Hans-Georg Ulrichs und Karl Friedrich Ulrichs (Beiträge zur Katechismusgeschichte 6) (Rödingen 2002).
- '[D]e belijdenis ... is dwang geworden'. Vgl. auch Kochs/Wiarda, Erbe (wie Anm. 13), S. 121-124: 'Der Coetus und die Konsirmation'. Auch die Lingener Denkschrift von 1857, ein Meilenstein auf dem Weg zur Gründung der reformierten Landeskirche in Hannover (heute: ErK), besasst sich mit dieser Frage: 'Von vielen Geistlichen wird auch der durch den Staat seit etwa 25 Jahren ausgeübte Zwang, wornach ein jeder sich confirmiren lassen muss (indem er sonst nicht heirathen darf), als sehr nachtheilig für die Kirchenzucht, wie sie ja noch immer durch das Pfarramt geübt werden kann und vielfach geübt wird, angesehen; doch ist diese schwierige Frage, ob die gesetzliche Einführung der Confirmation zum Segen oder zum Unsegen gereicht, noch nicht entscheidend beantwortet und die Ansicht darüber unter den reformirten Geistlichen Ostfrieslands sehr verschieden.' Lingener Denkschrift 1857 [Denkschrift zur Orientirung über die Zustände, Hoffnungen und Bedürfnisse der reformirten Kirche im Königreich dem Hohen Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von dem Comitee der Conferenz reformirter Geistlicher aus diesem Königreiche unterthänigst überreicht (Lingen 1857), S. 28f.
- 41. Zur Verdrängung und zum Verschwinden des Niederländischen aus den reformierten Kirchen Ostfrieslands vgl. Ulrichs, *Volkstheologie* (wie Anm. 12), cap. 8.5 (S. 396-410).
- 42. [A]lleen de letter van doode regtzinnigheid zoude willen aanraden', wohl eine Anspielung auf 2. Kor. 3,4.
- 43. Korte Bekendtenisse der Christlicken Lehre so in der Gemeine Gades tho Embden uth synem Worde geöuet, gelehret und geprediget werdt. Sampt bygefügter Kercken=Ordnung tho Embden (Bremen 1594).
- 44. So jedenfalls Duin, *Reformatie! Reformatie!* (wie Anm. 36), S. 6 und S. 7. Wer hat die Publikation in dieser polemischen Zeitschrift lanciert, wer den Text übersetzt? Die Redaktion der *EKZ* kann es nicht gewesen sein, da sie gleich in der ersten Fußnote ihre Unkenntnis der ostfriesischen Verhältnisse offenbart: Der Text sei ursprünglich in holländischer Sprache abgefasst *und für Holland geschrieben* worden (vgl. Beleg in der nächsten Anm., *aaO.*, Sp. 806). Der Text ist natürlich für das reformierte Ostfriesland geschrieben worden. Als Übersetzer kommen nicht zuletzt in Frage die reformierten Prediger Gerhard Rösingh (Lütetsburg), Ubbo Emmius Bakker (Pilsum) und vor allem der Duin-Sympathisant Conrad Heinrich Metger (Groothusen), vgl. unten Anm. 75. Dann müsste der Übersetzer, der ja auch Mitglied im Coetus gewesen ist, schon lange vor der Veröffentlichung der gesamten Schrift Kenntnis davon gehabt haben!

- 45. In: Evangelische Kirchen Zeitung 20/21 (1837), Nr. 101 vom 20. Dezember 1837, Sp. 806-808; Nr. 102 vom 23. Dezember 1837, Sp. 812-816, jeweils in der Rubrik 'Nachrichten'. Abgedruckt sind überarbeitete und erweiterte Passagen von Duin, Hoerdom, S. 15-19, wobei die Redaktion in der Fußnote von einer unveränderten Wiedergabe des Textes geschrieben hatte. Die Änderungen seien nicht wesentlich, die Übersetzung treu, so Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 7.
- 46. In: Evangelische Kirchen-Zeitung 22/23 (1838), Nr. 57 vom 18. Juli 1838, Sp. 455-456; Nr. 58 vom 21. Juli 1838, Sp. 462-464 (laut Datierung im Mai 1838 in Emden verfasst). Ob Coetus-Präses Hugh Mackay (s.u.) der Verfasser ist? Jedenfalls, so eine redaktionelle Anmerkung, verantworte ein reformierter Geistlicher diesen Text.
- 47. AaO., Sp. 462, Anmerkung*.
- 48. AaO., Sp. 463.
- 49. AaO., Sp. 464.
- 50. In: Evangelische Kirchen-Zeitung 22/23 (1838), Nr. 83 vom 17. Oktober 1838, Sp. 662-664. Ob als Verfasser wieder Metger jun. anzunehmen ist? Vermerkt sei hier ein darin enthaltener, für die reformierten Kontexte eher ungewöhnlicher antijüdischer Ausfall (Schweinetreiber, Torfführer, Sensenträger, Juden und anderes Gesindel).
- 51. Vgl. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 13.
- 52. Vgl. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 10, Anm.
- 53. NsStaa, Rep. 124, Nr. 2052: Criminal Amt Emden, Acta in Untersuchungs-Sachen wider R.W. Duin.
- 54. NsStaa, Rep. 124, Nr. 2052: Criminal Amt Emden, Acta in Untersuchungs-Sachen wider R.W. Duin.
- 55. Vgl. Protokollbuch des Coetus, 1. Mai 1838, Art. 8.
- 56. Vgl. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 7.
- 57. Neben der Akte können wir hier auf Duins eigene Darstellung (in: ders., Reformatie! Reformatie! [wie Anm. 36], S. 2-18) zurückgreifen.
- 58. '[D]e rol van eenen stommen hond te spelen'. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 2. Vermutlich Anspielung auf Jesaja 56,10.
- 59. Vgl. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 3. Auch das ist in den Protokollen des Coetus nicht aktenkundig geworden.
- 60. Der Vorgang wird bestätigt durch ein Schreiben des Coetus an das Konsistorium in Aurich vom 6. April 1838, in: NsStaa, Rep. 124, Nr. 2052: *Criminal Amt Emden*, Acta in Untersuchungs-Sachen wider R.W. Duin.
- 61. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 19f.; vgl. auch aaO., S. 33.
- 62. Protokollbuch des Coetus, 5. September 1837, Art. 11.
- 63. Protokollbuch des Coetus, 3. April 1838, Art. 2. Dort werden auch die Vorkommnisse bei der Schließung der Sitzung vom 5. September 1837

- nachträglich protokolliert. Der Coetus hatte in der Zwischenzeit von sieben Monaten nicht getagt.
- 64. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 7.
- 65. 'Grond genoeg voor de Heeren, om mij als eenen hond uit de vergadering te jagen ... Ik vertrok en ben daar ok nog niet wederom verschenen'. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 8.
- 66. Protokollbuch des Coetus, 3. April 1838, Art. 2.
- 67. Vgl. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 5f. Protokollbuch des Coetus, 3. April 1838, Art. 2; 1. Mai 1838, Art. 8. Das Coetus-Schreiben an das Konsistorium datiert dann vom 6. April (eine Abschrift findet sich in NsStaa, Rep. 124, Nr. 2052: Untersuchung gegen den ehemaligen Prediger Reemt Wiards Duin 1838-1841, Amtsgericht Emden). Das Konsistorium verfügt am 26./29. April 1838, dass man Duin vom Coetus ausgeschlossen halten solle und auf keine Kanzel mehr lassen dürfe.
- 68. '[Z]ich hebbe te onthouden van de viering des Nachtmaals in onze Gemeente, tot zoo lang de criminele onderzoeking ... zal zijn afgelopen'. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 14 (Abschrift im Archiv der evangelisch-reformierten Gemeinde Emden: 59 Actenstukken in de zaak van R.W. Duin); Duins Antwortschreiben, in dem er die theologische Legitimität des Kirchenratsbeschlusses verneint, aaO., S. 15-18; Original und weitere Dokumente in der genannten Akte des Archivs der Emder Gemeinde.
- 69. Zu diesem überragenden Vertreter des Coetus vgl. Ulrichs, Volkstheologie (wie Anm. 12), S. 115, Anm. 64.
- 70. Entsprechende Protokolle finden sich in NsStaa, Rep. 124, Nr. 2052: Criminal Amt Emden, Acta in Untersuchungs-Sachen wider R.W. Duin.
- 71. 'Vergadert al de leeraren, die der gereformeerde belijdenis toegedaan zijn, uit de geheele provincie.'
- 72. 'Op deze vergadering zal ik, zoo de Heere wil, ook verschijnen; dan kunnen de stukken, in de Protestatie ... vervat, door mij en de broeders worden afgehandeld. Of dit ééne week of langer zal moeten duren, kann ik onmogelijk vooraf bepalen.'
- 73. Die Widmung ist auf den 18. August 1838 datiert.
- 74. '[V]eel te wijdlopig en uitgebreid ..., om door de arbeitende klasse van menschen met voordeel te kunnen gebruikt worden'. Reemt Weerts Duin (Hg.), Schibboleth der Gereformeerde Kerk, of kort begrip der chris telijke religie, voor die zich willen begeven tot des Heeren Heilig Avondmaal; benevens de vragen voor kleine kinderen door Jakobus Borstius en de geloofsvorm van Athanazius, uitgegeven met eene korte voorrede door R.W. Duin, Groningen o.J. [1837], S. 5. Selbst ein Jahrhundert später sieht Kochs nach wie vor einen typischen Riss durch die Frömmigkeit der Landeskirche gehen zwischen 'verstandesmäßiger nüchterner

Erfassung der Glaubenswahrheiten' und einer 'zu gefühlsmäßige[n] Erömmigkeit', zwischen 'einer konservativen Anhänglichkeit an das Hergebrachte' und dem 'Anspruch[.] auf eigene Prüfung und selbständige Lebensgestaltung', 'einer kritischen Verstandesmäßigkeit und einer schwärmerischen Gefühligkeit'. Das sei 'oft nach Ständen geschieden, indem bei der Bauernbevölkerung vorwiegend der erstere, in der Arbeiterschaft der zweite [sc. Frömmigkeitstyp] stärker hervortritt.' Kochs, Die reformierte Landeskirche Hannovers (wie Anm. 2), S. 397.

WILDES ZELOTENGESCHREI

- 75. So in einem Brief an den Emder Kirchenrat, vgl. Protokollbuch des Coetus, 7. Mai 1839, Art. 11. Bereits am 17. Dezember 1838 hatte er dem Emder Kirchenrat gegenüber erklärt, 'afscheid van het hier ter stede en te lande bestaande zoogenaamte Gereformeerde Kerkgenootschap en Kerkbestuur' genommen zu haben, *Archiv des Coetus* Nr. A 203, Karton 4: Prediger R.W. Duin 1833-1842.
- 76. Protokollbuch des Coetus, 7. Mai 1839, Art. 12. Conrad Heinrich Metger (vgl. Justus Heinrich Middendorff, Verzeichniß der vom 1. Januar 1872 bis zum 31. December 1900 verstorbenen reformirten Prediger Ostfrieslands nebst einigen biographischen Notizen, mit zehn Anlagen (Emden 1901), S. 16, Nr. 216), Sohn des Übersetzers des Mederschen Kurzen Unterrichts 1824/1825, votiert gegen Meder und für Duin. Duin, Reformatie! Reformatie! (wie Anm. 36), S. 14, Anm., nennt neben C.H. Metger auch noch L.L. Wychgram. – Die Symbol-Debatte, bereits in der Evangelischen Kirchen-Zeitung 22/23 (1838), Nr. 83 vom 17. Oktober 1838, Sp. 664 vom anonymen Duin-Verteidiger angemahnt, verläuft im Coetus im Mai 1839 ergebnislos, vgl. Evangelische Kirchen-Zeitung 24/25 (1839), Nr. 44 vom 1. Juni 1839, Sp. 349-350: Erklärung der Pastoren Gerhard Rösingh (Lütetsburg), Ubbo Emmius Bakker (Pilsum) und Conrad Heinrich Metger (Groothusen). Aus dieser Gruppe wird auch der jenige stammen, der die ganze Duin-Affäre an die EKZ gegeben hat. Zu G. Rösingh (1807-1878) vgl. Middendorff, Verzeichniß, S. 11, Nr. 194; zu U.E. Bakker (1809-1861) vgl. Heinrich Garnerus, Verzeichniß der vom 1. Januar 1801 bis zum 31. December 1871 verstorbenen reformirten Prediger Ostfrieslands nebst einigen biographischen Notizen (Aurich 1872), S. 36, Nr. 138; zu C.H. Metger jun. (1811-1897) vgl. Middendorff, Verzeichniß, S. 16, Nr. 216.
- 77. NsStaa, Rep. 124, Nr. 2052: Criminal Amt Emden, Acta in Untersuchungs-Sachen wider R.W. Duin.
- 78. Beuker, 'Duin' (wie Anm. 14), S. 114.
- 79. Duin verwendet immer wieder den Terminus *bevinding* und definiert den Menschen vor Gott zumeist negativ möglicherweise in Anlehnung an die fünf *nieten* Wilhelm Schortinghuis' (1700-1750), den er allerdings nicht explizit nennt. Fünfmal konnte Schortinghuis ausführen, wozu der Mensch im Erlösungsgeschehen *nicht* in der Lage wäre.

- 80. Zu den Grafschafter Verhältnissen vgl. neben den Arbeiten G.J. Beukers auch P.L. Jong, 'Die Bentheimer Kirche im 18. und 19. Jahrhundert', in: *Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588-1988* (Das Bentheimer Land 114) (Bad Bentheim 1988), S. 113-162.
- 81. Es findet sich ein Votum pro Duin vom 18. Mai 1843 also nach seinem Tod -, das neben B.J. Bronger - er spielte bei der altreformierten Gemeindegründung in Emden eine führende Rolle, vgl. Beuker, Umkehr (wie Anm. 1), S. 168 et passim – von weiteren etwa 150 Personen aus Emden, Wolthusen, Hamswerum, Uplevert, Groothusen, Manslagt, Pewsum, Greetsyhl, Rijzum, Wybelsum, Neermoor, Oldersum und Rorichum unterschrieben ist (Ortsnamen in zeitgenössischer Orthographie), Archiv des Coetus Nr. A 203, Karton 4: Prediger R.W. Duin 1833-1842. Einerseits erscheinen 150 Personen als eine beeindruckende Quantität – vor allem, wenn diese sich mit einem verurteilten Straftäter solidarisieren – , andererseits gab es offenbar häufiger groß angelegte Einwendungen an den Coetus: Mit über 300 Unterschriften alleine aus der Gemeinde Emden wurde 1848 gegen die Wahl eines Pfarrers protestiert; eine Resolution aus dem Jahr 1849 gegen das neue Kirchenregulativ in Emden trug gar über 550 Unterschriften, Archiv des Coetus Nrr. 331 und 343.
- 82. F.M.A. Hölscher, Die altreformirte Kirche in der Grafschaft Bentheim und dem Fürstenthum Ostfriesland. Ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung (Lingen 1883), S. 14 unterstellt den Altreformierten, geradezu zufällig 'das erste beste ausländische Bekenntniß hier ein[...]führen' zu wollen. Über diese Apologie gab es zwischen dem Verfasser und dem Generallandessuperintendent Petrus Georg Bartels einen Briefwechsel. Offenbar steht wenigstens dieser landeskirchliche Abwehrversuch im zeitlichen und/oder sachlichen Zusammenhang mit der Gründung der Landeskirche 1882. So betont Hölscher die 'Einheit des Glaubens', die man durch den Heidelberger 'mit unserer hannoverschen reformirten Kirche' haben könne (aaO., S. 16). 'Jedermann kann in unserer Kirche ungehindert seines Glaubens leben.' (aaO., S. 22)
- 83. Besonders unrühmlich tat sich dabei Hengstenbergs *EKZ* hervor, die ihrerseits sehr wohl eng mit der Macht verbunden war. Sie berichtete auch von der *Afscheiding*: zunächst durch den Bericht der Interventionen der reformierten Kirche im Waadtland (CH) die Verfolgung der niederländischen Altreformierten betreffend (*EKZ* 22/23 [1838], Sp. 62-64), dann durch ein ausführliches Referat des Buches von Guillaume Groen van Prinsterer, Die Maßregeln gegen die Separirten am Staatsrecht geprüft (*EKZ* 22/23 [1838], Sp. 260-264; Sp. 268-272; Sp. 278-280) [Originaltitel: *De maatregelen tegen de afgescheidenen aan het staatsregt getoetst* (1837)].
- 84. Es wird zwar nicht gerne ausgesprochen, aber es scheint doch deutlich zu sein, dass die große Mehrheit der Reformierten sowohl vor 200

- Jahren als auch heute in Dordrecht eigentlich auf Seiten der Arminianer gestanden hätte. Insofern müsste die remonstrantische Kirche viel größer sein, als sie es heute ist. Für Hölscher, *Altreformirte Kirche* (wie Anm. 80), S. 15, ist es undenkbar, 'daß ein rechter reformirter Christ auch solch' eine unchristliche Prädestinationslehre habe, wie die Dortrechter Synodal-Beschlüsse sie enthalten'.
- 85. Zum Verfasser des volkskirchlichen Katechismus in der Grafschaft Bentheim Mauritz Philipp Katerberg (1733-1815) vgl. Ulrichs, *Volkstheologie* (wie Anm. 12), cap. 10.1.2 (S. 425-432).
- 86. Vgl. etwa Beuker, Umkehr (wie Anm. 1), S. 9 (Beispiel aus Bentheim).
- 87. Eingabe an den Coetus von B.J. Bronger, J.C. Dupree, zahlreichen Mitgliedern der Familie Eekhoff u.a., Wolthusen, 6. Mai 1839; *Archiv des Coetus*, Karton 4, Nr. 144.
- 88. 'Vor über 50 Jahren habe ich ähnliche Fanatiker und Schwärmer gekannt', urteilte H.M. Cappenberg 1838 im Hinblick auf die Abgeschiedenen, in Beuker, *Umkehr* (wie Anm. 1), S. 18. Zum 'gemeindezerstörenden Pietismus' in Ostfriesland vgl. Walter Hollweg, *Die Geschichte des älteren Pietismus in den reformierten Gemeinden Ostfrieslands* (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 57) (Aurich 1978), S. 179-209.
- 89. Vgl. Beuker, *Umkehr* (wie Anm. 1), S. 17, S. 67f.; praktisch zeitgleich haben solche Phänomene bei Gerhardus Kuypers (1722-1798) in Nijkerk/Veluwe für großes Aufsehen gesorgt. Später wurde Kuypers dann noch Theologieprofessor in Groningen.
- 90. In der so genannten Lingener Denkschrift von 1857 (wie Anm. 39) also zeitgleich mit altreformierten Gemeindegründungen in Ostfriesland wird für eine landeskirchliche Vereinigung der reformierten Gemeinden im Königreich Hannover auch mit dem Argument geworben, dass man dem Reformiertentum unterstellten Independentismus vorbeugen müsse; aaO., S. 10, vgl. S. 77f. Auf die Bentheimer Separation wird aaO., S. 40f., eingegangen mit der Bemerkung, dass wegen der geringen Zahl 'eine weitere Ausdehnung der Secte durchaus nicht zu befürchten' sei.
- 91. Diesen Aspekt bei Dissentern sah auch Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Neudruck der Ausgabe Tübingen 1912 (Tübingen 1994), S. 786f., auch mit Anm. 426.
- 92. Dass die Altreformierten natürlich auch modernisierende Züge trugen, wie etwa die kirchliche Unabhängigkeit vom Staat (später verwenden sie etwa Abraham Kuypers bekanntes Diktum von der 'freien Kirche im freien Staat'), zeigt beispielhaft, dass solche Kategorisierungen und Etikettisierungen stets sehr kritisch benutzt werden sollten.
- 93. Einen weit zu fassenden Zusammenhang von zwei Gruppierungen der Emder Synode 1571 über die *Nadere Reformatie* und den Separatismus des 18. Jahrhunderts bis hin zur *Afscheiding* 1834 setzt Troeltsch gera-

- dezu als selbstverständlich voraus, vgl. ders., *Soziallehren* (wie Anm. 90), S. 785 (zum niederländischen Präzisismus vgl. *aaO.*, S. 781-787).
- 94. Vgl. Anm. 33.
- 95. So Beuker, *Umkehr* (wie Anm. 1), S. 241.
- 96. Deshalb schlugen die Behörden 1822 den einigermaßen überraschten Ostfriesen vor, den Bentheimer Katerberger Katechismus als gemeinsames Lehrbuch einzuführen. Vgl. Ulrichs, *Volkstheologie* (wie Anm. 12), S. 421-424.
- 97. Vgl. Wolfgang Huber, 'Volkskirche, I. Systematisch-theologisch', in: *TRE* xxxv (2003), S. 249-254.
- 98. Vgl. Beuker, *Umkehr* (wie Anm. 1), S. 128. In der Vorrede zur 1872 herausgegebenen altreformierten Kirchenordnung wird der Status der staatsunabhängigen Freikirche herausgestellt. Dagegen wendet sich dann etwa der reformierte Schüttorfer Pastor F.M.A. Hölscher, *Altreformirte Kirche* (wie Anm. 81), S. 7-10. G.J. Beuker beschreibt die EAK als bewusste Freikirche, die sich aber oft anders als Freikirchen verhält und sich in vielem von den klassischen Freikirchen unterscheidet.
- 99. Dies hatten die Niederlande nicht mehr nötig, weil es eine einheitliche Nationalkultur schon seit Jahrhunderten gab. Daran änderte natürlich auch die Errichtung des Königreichs der Niederlande im Jahr 1815 nichts.
- 100. Vgl. Dieter Heimböckel, 'Wissen Nichtwissen Alterität. Niederlande-Projektionen an der Epochenschwelle (1800)', in: Jan Konst/Inger Leemans/Bettina Noak (Hgg.), Niederländisch-Deutsche Kulturbeziehungen 1600-1830 (Berliner Mittelalter- und Frühneuzeitforschung 7) (Göttingen 2009), S. 61-74 (dort auch die einschlägige Lit.!). Die o.g. Einlassungen Kants aaO., S. 73.
- 101. Etwa Hölscher, *Altreformirte Kirche* (wie Anm. 81), S. 14, spricht von 'dem ächt-deutschen ... Bekenntniß der gesammten ... reformirten Kirche, dem Heidelberger Katechismus'. Zur Durchsetzung des Heidelbergers in der reformierten Landeskirche vgl. Ulrichs, *Volkstheologie* (wie Anm. 12), cap. 11.5.7 (S. 518-525).
- 102. Vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, 'Gieseler, Johann Karl Ludwig', in: BBKL II (1990), Sp. 243.
- 103. Nicht nur Gieseler, auch andere nutzten die behauptete Parallelität der Separationen in Deutschland und den Niederlanden für ihre kirchenpolitischen Argumentationen: Von einer Schrift Isaac da Costas (1798–1860) u.a. heißt es später im Buch: 'Vieles wurde darin aus der Berliner Evangelischen Kirchenzeitung aufgenommen, mit deren beschränktem Geiste diese Stimmen am besten übereinstimmten, doch von deren theologischer Gelehrsamkeit sie nichts besassen.' (S. 98)
- 104. Im von Gieseler publizierten Band heißt es später, dass die Opposition gegen die kirchlichen Zustände, wie sie sich in der nachnapoleonischen Zeit entwickelt hatten, mit Nicolaas Schotsman, Prediger in Leiden,

- mit seinen Predigten zum 200. Jahrestag der Dordrechter Synode 1819 (S. 31-33) begannen und dann vor allem mit dem Jahr 1823 ihre Fortsetzung fanden: 'Urheber, Rädelsführer und Seele dieser Opposition war ein berühmter Dichter, Wilhelm Bilderdyk'. (S. 33, vgl. S. 33-38) Die Geschichte Hendrik de Cocks findet sich aaO., S. 54-77.
- Das ist doch derselbe Ton, der bei Λ. Ritschl in gleichem Zusammenhang zu vernehmen ist: 'Es ist merkwürdig, wie weit der Geschmack des Starowerzenthums auch in der abendländischen Kirche reicht! In der griechischen Kirche ist die Λlterthümlichkeit und Unveränderlichkeit des Cultus ein Hauptmerkmal seines Werthes. Sollte das gleiche Interesse innerhalb des evangelischen Christenthums wirklich das Merkmal davon sein, daß man sich auf dem rechten Wege befindet?' Ritschl, Geschichte (wie Anm. 25), S. 363.
- 106. So beruft sich auf dieses Werk etwa Karl Rudolf Hagenbach, Die Kirchengeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts aus dem Standpunkte des evangelischen Protestantismus betrachtet in einer Reihe von Vorlesungen. Zweiter Theil, zweite verbesserte Auflage (Leipzig 1849), S. 395.
- 107. Zitat laut Fußnote aus: Carl Ullmann, 'Über die Altenburger kirchliche Angelegenheit', in: ThStK 1840/II, S. 539f.
- 108. Vgl. Jürgen Hoogstraat, 'Janssen, Hinderk' ('Lange Hinderk'), in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland, im Auftrag der Ostfriesischen Landschaft herausgegeben von Martin Tielke, Band 2 (1997), S. 190f.; Hollweg, Geschichte (wie Anm. 87), S. 208f.
- 109. Vgl. Hans-Walter Krumwiede, *Kirchengeschichte Niedersachsens, Band 2: Vom Deutschen Bund 1815 bis zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland 1948* (Göttingen 1996), S. 334-337; Hans Otte, 'Theologischer Liberalismus. Die Celler Konferenz von 1862/63 und ihr Umfeld', in: *JGNKG* 106 (2008), S. 55-80.
- Vgl. die umfangreiche Akte 61.2 28: Die Gesuche der altreformierten Gemeinden der Grafschaft Bentheim und des Fürstentums Ostfriesland um Verleihung von Korporationsrechten (LKA Leer); die Λkte NsStAA, Rep. 15 Nr. 12473 (Die altreformierte Kirchengemeinde in Bunde 1857-1869) legt nahe, dass man 1869 um die Korporationsrechte nachfragte. Vgl. Beuker, *Umkehr* (wie Anm. 1), S. 441-453.
- 111. Antwort des Regierungspräsidenten an den Landrat Emden, 14. Februar 1905, das Gesuch auf Korporationsrechte betreffend seitens des Kirchenrates der altreformierten Gemeinde Bentheim an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 29. November 1904, Archiv der deutsch reformierten Gemeinde Emden Nr. 325; auch in NsStaa, Rep. 32, Nr. 2937: Baptisten, Altreformierte und Mennoniten 1896-1922, Akte der Kirchenkommission. Abgedruckt auch bei Beuker, Umkehr (wie Anm. 1), S. 448f., hier: S. 448.
- 112. Ab 1883 erschien der *Graafschap-Bentheimsche en Oostfriesche Grens bode*, der für die gemeinsame Identitätsbildung der Altreformierten in

beiden Landesteilen große Bedeutung hatte.

113. Grensbode, Derde Jaargang, Nr. 51, 1. Februarij 1885, 'Samenspraken' [S. 3].